

Einkommensersatzraten des Pensionsneuzugangs 2022

Brutto und Nettoeinkommensersatzraten nach Geschlecht,
Pensionsversicherungsträger und Pensionsart

Wien, 2023

Impressum

Medieninhaber:in und Herausgeber:in:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK),
Stubenring 1, 1010 Wien

Verlagsort: Wien

Herstellungsort: Wien

Druck: BMSGPK

Wien, 2023. Stand: 19. Dezember 2023

Copyright und Haftung:

Ein auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Speicherung auf Datenträgern zu kommerziellen Zwecken, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD Rom.

Im Falle von Zitierungen (im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten) ist als Quellenangabe anzugeben: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (Hg.); Titel der jeweiligen Publikation, Erscheinungsjahr.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen

Bestellinfos: Diese und weitere Publikationen sind kostenlos über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter www.sozialministerium.at/broschuerenservice sowie unter der Telefonnummer 01 711 00-86 25 25 zu beziehen.

Inhalt

Einleitung	6
1 Grundlagen der Sonderauswertung zu den Einkommensersatzraten	7
1.1 Grundgesamtheit für die Berechnung der Einkommensersatzraten	7
1.2 Datengrundlagen	7
1.2.1 Pensionsdaten aus PJ	8
1.2.2 Datensatz VVP	8
1.2.3 Der Erweiterte Datensatz VVP	10
2 Einkommensersatzraten	11
2.1 Definition der Einkommensersatzraten.....	11
2.2 Höhe der Pensionsleistung	13
2.3 Höhe des Erwerbseinkommens	15
2.3.1 Das durchschnittliche monatliche Erwerbseinkommen	16
2.3.2 Das durchschnittliche monatliche Letzteinkommen	17
2.3.3 Das durchschnittliche Lebenseinkommen	20
3 Erstmaliger Pensionsneuzugang 2022 gemäß Jahresstatistik	23
3.1 Gesamte Pensionsversicherung.....	23
3.2 Arbeiter und Angestellte.....	25
4 Einkommensersatzraten gemessen am Letzteinkommen.....	27
4.1 Gesamte Pensionsversicherung.....	27
4.1.1 Gesamte Pensionsversicherung – Männer	28
4.1.2 Gesamte Pensionsversicherung – Frauen.....	32
4.2 Arbeiter und Angestellte.....	36
4.2.1 Arbeiter und Angestellte – Männer	37
4.2.2 Arbeiter und Angestellte – Frauen	39
5 Einkommensersatzraten gemessen am Lebenseinkommen	42
5.1 Gesamte Pensionsversicherung.....	42
5.1.1 Gesamte Pensionsversicherung – Männer	43
5.1.2 Gesamte Pensionsversicherung – Frauen.....	44
5.2 Arbeiter und Angestellte.....	45
5.2.1 Arbeiter und Angestellte – Männer	46
5.2.2 Arbeiter und Angestellte – Frauen	47
5.2.3 Vergleich der Bruttoersatzraten auf Basis des Letzteinkommens und des Lebenseinkommens	49
6 Veränderungen im Vergleich zum Berichtsjahr 2021.....	51

6.1 Einkommensersatzraten gemessen am Letzteinkommen	51
6.1.1 Gesamte Pensionsversicherung.....	51
6.1.2 Arbeiter und Angestellte.....	51
6.2 Einkommensersatzraten gemessen am Lebenseinkommen	52
6.2.1 Gesamte Pensionsversicherung.....	52
6.2.2 Arbeiter und Angestellte.....	52
Tabellenverzeichnis.....	54
Abkürzungen.....	56

Einleitung

Im Mittelpunkt des vorliegenden Berichts stehen die Auswertungen und Analysen der Einkommensersatzraten jener Pensionsbezieher:innen, die im Jahr 2022 erstmalig eine Eigenpension zuerkannt bekommen haben. Die Einkommensersatzraten werden in diesem Bericht gemessen am Letzteinkommen sowie am Lebenseinkommen. Hauptbestandteil der Auswertungen ist die Ermittlung der Einkommensersatzraten nach Geschlecht, nach der Pensionsart und nach dem Pensionsversicherungsträger sowohl auf Brutto- als auch auf Nettoebene.

Der vorliegende Bericht umfasst folgende Kapitel: In **Kapitel 1** werden sowohl die Grundgesamtheit für die Berechnung der Einkommensersatzraten definiert, als auch die dafür bereitgestellten Datengrundlagen präsentiert. Der Fokus von **Kapitel 2** liegt auf der Definition der Einkommensersatzraten gemessen am Letzteinkommen sowie am Lebenseinkommen. Den beiden Hauptbestimmungsfaktoren der Einkommensersatzraten, das ist die Höhe der Erstpensionsleistung und die Höhe des Erwerbseinkommens (Letzteinkommen bzw. Lebenseinkommen) wird dabei besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Auf die Problematik bei der Bestimmung des Letzteinkommens und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Stichprobengröße wird hingewiesen. In **Kapitel 3** werden die Daten des Pensionsneuzugangs 2022 der Pensionsversicherungsjahresstatistik (PJ) beschrieben, welche für die Auswertungen der Ersatzraten von Bedeutung sind. In **Kapitel 4** werden die Einkommensersatzraten gemessen am Letzteinkommen und in **Kapitel 5** gemessen am Lebenseinkommen analysiert. Im **Kapitel 6** werden die Einkommensersatzraten des Jahres 2022 mit den Einkommensersatzraten des Vorjahres verglichen.

1 Grundlagen der Sonderauswertung zu den Einkommensersatzraten

In diesem Kapitel wird festgelegt, auf welche Grundgesamtheit sich die Auswertungen der Einkommensersatzraten beziehen und welche beiden Datengrundlagen für die komplexen Auswertungen kombiniert werden müssen, damit die grundlegenden Faktoren für die Berechnung der Einkommensersatzraten zur Verfügung stehen.

1.1 Grundgesamtheit für die Berechnung der Einkommensersatzraten

Die vorliegenden Auswertungen für die Einkommensersatzraten beziehen sich auf alle Pensionsbezieher:innen, die im Jahr 2022 eine Eigenpension zuerkannt bekamen und deren Pensionsstichtag ebenso im Jahr 2022 lag. Bei den Eigenpensionen handelt es sich um Direktpensionen, dazu gehören die normale Alterspension, die vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer (Zugang war nur bis 1.10.2017 möglich; seither nur noch Umwandlungen von Sonderruhegeld), die Langzeitversicherungspension („Hackler“), die Korridorpension, die Schwerarbeitspensionen und die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension. Bei den Auswertungen werden nur jene Direktpensionen in die Berechnungen miteinbezogen, die im Inland angewiesen wurden und die keine zwischenstaatliche Teilleistung enthalten. Das bedeutet, dass die Pensionsbezieher:innen sowohl im Inland wohnen als auch keine Versicherungszeiten im Ausland erworben haben. Zwischenstaatliche Pensionen bzw. Pensionist:innen mit Wohnsitz im Ausland machen rund 20 % der gesamten Neuzugangspensionen aus. Diese sind sehr klein und würden das Gesamtergebnis deutlich verzerren, da nur ein Teil der Erwerbskarriere in Österreich zurückgelegt wurde.

1.2 Datengrundlagen

Da die beiden Hauptkomponenten für die Berechnung der Einkommensersatzraten, die Pensionsleistung und das Einkommen, aus zwei unterschiedlichen Datenquellen stammen,

ist es notwendig, diese miteinander zu kombinieren: Die Höhen der Pensionsleistungen werden dafür aus der PJ vom Dachverband der Sozialversicherungsträger (DV) genommen, die Erwerbseinkommen der Pensionsversicherten stammen aus einem anonymisierten Individualdatensatz (Datensatz Verdichteter Versicherungsverlauf der Pensionen, kurz VVP) der Pensionsversicherungsanstalt (PVA).

1.2.1 Pensionsdaten aus PJ

Beim DV werden für jede Pensionsbezieher:in des Pensionsneuzugangs alle Pensionsdaten, die für die Pensionsberechnung notwendig sind, verwaltet. In PJ werden diese Daten im Datensatz PJ zusammengefasst, darunter ist auch die Höhe der ausbezahlten Pensionsleistung gespeichert.

Neben den Daten aus PJ wird zusätzlich ein Datensatz für die Versicherungskarrieren herangezogen, um die Auswertungen für das Einkommen durchführen zu können. Dieser Datensatz wird im nächsten Abschnitt beschrieben.

1.2.2 Datensatz VVP

Der Datensatz VVP umfasst die individuellen Versicherungskarrieren jener Pensionsbezieher:innen, die im Jahr 2022 erstmalig eine Eigenpension zuerkannt bekommen haben. Die Versicherungskarrieren der Pensionsbezieher:innen in diesem Datensatz sind anonymisiert und werden von der PVA zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich werden die Daten zu den Versicherungskarrieren von der PVA verdichtet und für die Pensionsberechnung verwendet.

Hauptbestandteil der Versicherungskarrieren der Pensionsbezieher:innen des Neuzugangs 2022 für die Berechnung der Einkommensersatzraten sind die Art der erworbenen Versicherungsmonate und das jährliche Bruttoeinkommen der Pensionsversicherten in zeitlicher Abfolge. Diese beiden Faktoren bilden auch die Grundlage für die komplexen Aufbereitungen zu den Einkommensersatzraten der Pensionsbezieher:innen.

1. Die Art der Versicherungsmonate

In der Versicherungskarriere einer Pensionsbezieher:in sind für jeden Monat der gesamten Versicherungskarriere die Art des erworbenen Versicherungsmonats (oder eine Versicherungslücke) mit zeitlicher Zuordnung gespeichert. Die Art des

Versicherungsmonats wird in der Versicherungskarriere als Qualifikation dargestellt. Die Qualifikationen sind in der Organisationsbeschreibung der Zentralen Versicherungsdatei (ZVD) genauen Bezeichnungen von Versicherungszeiten zugeordnet. Die wesentlichsten Bezeichnungen werden im Rahmen dieser Sonderauswertung zu Kategorien zusammengefasst. Durch die Zuordnung der Versicherungsmonate zu Kategorien können die Zahl und die Art der erworbenen Versicherungsmonate pro Pensionsbezieher:in erfasst und mit Bezug auf den Zeitfaktor analysiert werden.

Die Versicherungszeiten werden seit dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) folgendermaßen definiert: Alle ab dem 1.1.2005 erworbenen Versicherungszeiten, die von Personen die ab dem 1.1.1955 geboren sind, werden als Beitragszeiten bezeichnet. Der folgende Abschnitt enthält einen kurzen Überblick zu den 3 Hauptkategorien von den im Datensatz VVP erfassten Beitragszeiten:

- 1. Beitragszeiten einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständiger Erwerbstätiger (FSVG) und dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) auf Grund einer Erwerbstätigkeit**
- 2. Beitragszeiten einer freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG und**
- 3. Beitragszeiten einer Teilpflichtversicherung in der Pensionsversicherung. Zu den wichtigsten Teilpflichtversicherungszeiten zählen:**
 - Arbeitslosengeld, Übergangsgeld (vom AMS), Weiterbildungsgeld
 - Notstandshilfe und Sondernotstandshilfe
 - Pensionsvorschuss oder Übergangsgeld
 - Krankengeld und Rehabilitationsgeld (ab 2014)
 - Wochengeld
 - Kindererziehungszeiten
 - Präsenz- und Zivildienst

Zu den unter Punkt 3 erfassten Beitragszeiten werden auch jene Zeiten gezählt, die noch als „Ersatzzeiten“ gelten, also vor 2005 angefallen sind. Diese werden aber für die Berechnung der Ersatzraten nicht verwendet.

2. Das jährliche Bruttogesamteinkommen

In den Versicherungskarrieren des Datensatzes VVP sind für jeden Pensionsversicherten für jedes Versicherungsjahr das jährliche Bruttogesamteinkommen nach dem zugehörigen Pensionsversicherungsgesetz gespeichert. Dieses Jahreseinkommen entspricht der Summe der monatlichen Einkommen, auf dessen Basis die Sozialversicherungsbeiträge der Einkommen berechnet werden. Außerdem entspricht dieses Jahreseinkommen der Beitragsgrundlage im Pensionskonto.

1.2.3 Der Erweiterte Datensatz VVP

Grundlage und Ausgangspunkt der vorliegenden Auswertungen ist die Kombination der beiden Datensätze (PJ und VVP). Der daraus entwickelte „Erweiterte Datensatz VVP“ von individuellen Versicherungskarrieren speichert alle für die Berechnung der Ersatzraten notwendigen Komponenten der Erstpensionsbezieher:innen. Der kombinierte Datensatz hat eine Datengrundlage von mehr als 90 % jener Pensionsbezieher:innen, die im Jahr 2022 erstmalig tatsächlich eine Eigenpension zuerkannt bekommen haben.

2 Einkommensersatzraten

Zentrales Thema des vorliegenden Berichtes ist die Ermittlung der Einkommensersatzraten der Pensionsbezieher:innen des Pensionsneuzugangs 2022. In diesem Bericht werden die Einkommensersatzraten auf Basis des Letzteinkommens als auch auf Basis des Lebenseinkommens ermittelt. Im folgenden Kapitel werden eingangs die Berechnungen der beiden unterschiedlichen Einkommensersatzraten inhaltlich begründet und danach rechnerisch definiert. Anschließend liegt der Fokus auf den beiden Hauptkomponenten der Ersatzrate, der Pensionsleistung und dem Erwerbseinkommen. Dabei wird auf die Berechnung der Pensionsleistung an Hand des Pensionskontos eingegangen und die Entwicklung des Letzteinkommens und des Lebenseinkommens an Hand des Erweiterten Datensatzes VVP beschrieben und definiert.

2.1 Definition der Einkommensersatzraten

Die Einkommensersatzrate ist ein wichtiger Indikator, um zu beurteilen, ob eine Fortführung des vor Pension erzielten Einkommens, aufrechterhalten bleiben kann. Um eine finanzielle Absicherung im Alter zu erreichen, war es vor dem Inkrafttreten des APG das Ziel der gesetzlichen Pensionsversicherung, maximal 80 % der Höchstbeitragsgrundlage bzw. der jeweiligen Bemessungsgrundlage als Pensionsleistung festzulegen.

Lange Zeit repräsentierte die Einkommensersatzrate das relative Niveau der Altersvorsorge in Bezug auf das letzte erzielte Einkommen. Damit eine Ersatzrate definiert werden kann, wurde die Höhe der ausbezahlten Pension mit dem letzten erworbenen Einkommen verglichen.

Ein entscheidender Grund für die Berechnung der Einkommensersatzrate gemessen am Letzteinkommen war, dass in den meisten Fällen das Einkommen in den letzten Jahren vor Pension am höchsten war. Mit der Pensionsreform im Jahr 2000 erfolgte die Pensionsberechnung noch auf Basis der 15 bzw. 18 Jahre (normale Alterspension bzw.

vorzeitige Alterspension) mit dem höchsten Einkommen. Die höchsten Einkommen wurden auch in den meisten Fällen vor Pensionsantritt erreicht und das Letzteinkommen war eine geeignete Größe, um eine aussagekräftige Einkommensersatzrate zu ermitteln.

Mit dem anschließenden Budgetbegleitgesetz 2003, welches am 1.1.2004 in Kraft getreten ist, erfolgte bereits eine schrittweise Verlängerung des Durchrechnungszeitraums bis zum Jahr 2028 auf 40 Beitragsjahre. Für die wenigen Pensionsneuzugänge im Jahr 2022, mit einer Pensionsberechnung nach dem „Altrecht“ und Beziehenden, geboren bis zum 31.12.1954, wurden demnach bereits 34 Versicherungsjahre als Grundlage für die Bemessung der Pensionsleistung herangezogen.

Im Jahr 2005 hat sich mit der Einführung des Pensionskontos die Pensionsberechnung grundlegend verändert. Das Pensionskonto stellt auf die Lebensdurchrechnung ab und alle Versicherungszeiten und Einkommen, die ab dem Jahr 2005 erworben wurden, bilden die Grundlage für die Berechnung der Pension. Mit dem Pensionskonto wurde außerdem das Ziel formuliert, dass mit 45 Beitragsjahren und einem Eintrittsalter von 65 Jahren, 80 % des mit der Lohnentwicklung aufgewerteten, durchschnittlichen Lebenseinkommens, als Pension erreicht werden kann. Die Einkommensersatzrate ist nach dem Ziel des Pensionskontos definiert als das Verhältnis der Erstpension zum gesamten durchschnittlichen Lebenseinkommen.

Das ursprüngliche Ziel, das Letzteinkommen als Basis für die Berechnung der Einkommensersatzrate heranzuziehen, ist nicht nur auf Grund der Verlängerung des Durchrechnungszeitraums für die Pensionsberechnung bei den vorliegenden Auswertungen in Frage gestellt worden, sondern auch weil sich bei vielen Pensionsversicherten die Einkommenssituation vor Antritt der Pension grundlegend verändert hat. Wie im Bericht „Wege des Übertritts in die Pension“ ausführlich analysiert wurde, treten viele Pensionsversicherte die Pension nicht direkt aus einer Erwerbstätigkeit heraus an, sondern verbringen oft Monate oder sogar Jahre vorher im Krankenstand, in Rehabilitation oder sie beziehen eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung. Auch Zeiten einer freiwilligen Versicherung, einer Selbstversicherung oder sogar Versicherungslücken können die Erwerbskarriere im Übergang zur Pension häufig unterbrechen. Das Letzteinkommen stellt dann keine geeignete Größe dar, um eine aussagekräftige Einkommensersatzrate zu berechnen.

Diese zuletzt genannten Einschränkungen in Hinblick auf die Bestimmung eines Letzteinkommens vor Pensionsantritt sind ein entscheidender Grund, warum die

Berechnungen der Einkommensersatzraten in den vorliegenden Sonderauswertungen nicht nur gemessen am Letzteinkommen, sondern auch gemessen am durchschnittlichen Lebenseinkommen durchgeführt werden.

Die beiden Arten von Einkommensersatzraten werden wie folgt definiert:

1. Einkommensersatzrate auf Basis des Letzteinkommens =

Höhe der Erstpensionsleistung / Höhe des durchschnittlichen Letzteinkommens

2. Einkommensersatzrate auf Basis des Lebenseinkommens =

Höhe der Erstpensionsleistung / Höhe des durchschnittlichen Lebenseinkommens

Rechnerisch ist die Einkommensersatzrate jener Prozentsatz, der sich als Quotient aus der Höhe der neu anerkannten Pension (ohne Zulagen) und aus der Höhe des Erwerbseinkommens vor Antritt der Pension (= Letzteinkommen) ergibt, bzw. als Quotient aus der Höhe der neu anerkannten Pension (ohne Zulagen) und aus der Höhe des Erwerbseinkommens, das während der gesamten Versicherungskarriere erworben wurde (= Lebenseinkommen).

Beide Arten von Ersatzraten werden in dem vorliegenden Bericht sowohl auf der Bruttoebene, als auch auf der Nettoebene ermittelt. Für die Nettoberechnung der Ersatzraten werden die Sozialversicherungsbeiträge von der Bruttopension und vom Bruttoerwerbseinkommen und anschließend die Steuern gemäß den geltenden Tarifstufen für das Jahr 2022 abgezogen.

2.2 Höhe der Pensionsleistung

Die Höhe der Pensionsleistung hat einen maßgebenden Einfluss auf die Höhe der Einkommensersatzrate. Welche grundlegenden Faktoren die Höhe der ausbezahlten Pensionsleistung bestimmen, wird im folgenden Abschnitt an Hand eines kurzen Überblicks zu der Pensionsberechnung im Pensionskonto zusammengefasst.

Berechnung der Pensionsleistung – Pensionskontoberechnung

Die Berechnung der Pensionsleistung wird für alle Pensionsversicherungsträger in der PVA an Hand von Versicherungskarrieren der Pensionsversicherten durchgeführt. Die Höhe der zuerkannten Pensionsleistung wird anschließend in der PJ beim DV bei den aggregierten Daten der Pensionsneuzugänge gespeichert (Kapitel 1.2. „Datengrundlagen“).

Die Art der Pensionsberechnung ist abhängig davon, ob das ASVG oder das APG zur Anwendung kommt. Für Versicherte, die ab dem Jahr 1955 geboren sind, gilt das APG und somit das Pensionskontorecht. Für Versicherte, die vor 1955 geboren sind, gilt das Altrecht und es gibt eine Vergleichsberechnung unter Anwendung der am 31.12.2003 geltenden Rechtslage. Da im Berichtsjahr 2022 bereits mehr als 99 % der Pensionsneuzugänge ab dem Jahr 1955 geboren sind, wird im Folgenden Abschnitt die Berechnung der Pensionsleistung ausschließlich an Hand des Pensionskontos überblicksmäßig beschrieben.

Die Ausgangsbasis der Pensionsberechnung im Pensionskonto bildet die Bemessungsgrundlage, das ist die Beitragsgrundlage abhängig von der Art des erworbenen Versicherungsmonats. Wird ein Versicherungsmonat auf Grund einer Erwerbstätigkeit (=Beitragsmonat auf Grund einer Erwerbstätigkeit) erworben, dann entspricht die Beitragsgrundlage dem Erwerbseinkommen brutto. Wird ein Monat der Teilversicherung erworben (siehe Kapitel 1.2. „Datengrundlagen“ - Beitragszeiten einer Teilpflichtversicherung), dann gelten im APG definierte Beitragsgrundlagen, abhängig von der Art der erworbenen Versicherungszeit (=Beitragsmonat auf Grund einer Teilversicherungszeit). Die Pensionsleistung wird daraufhin ermittelt, indem von allen Beitragsgrundlagen (Beitragsgrundlagensumme) eine Teilgutschrift von 1,78 % der Beitragsgrundlage ermittelt, und diese mit der Aufwertungszahl (durchschnittlichen Lohnentwicklung) aufgewertet wird. Die Summe aller aufgewerteten Teilgutschriften wird als Gesamtgutschrift bezeichnet, welche die erworbenen Anwartschaften für die Pension darstellen. Die Gesamtgutschrift zum Pensionsstichtag wird durch 14 dividiert und entspricht der monatlichen Pensionsleistung zum Regelpensionsalter (Männer: 65 Jahre, Frauen geboren bis zum 1.12.1963: 60 Jahre, Frauen geboren ab dem 2.6.1968: 65 Jahre, dazwischen stufenweise Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen an jenes der Männer). Wird die Pension vor dem Regelpensionsalter in Anspruch genommen, vermindert sich die Pensionshöhe. Die Höhe der Abschläge hängt dabei von der Art der vorzeitigen Alterspension (Korridorpension, Schwerarbeitspension,

Langzeitversicherungspension für Schwerarbeiter, Langzeitversicherungspension) ab, darf aber maximal 15,3 % betragen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass für beide Arten der Pensionsberechnung, für das ASVG und das APG, die Pensionshöhe von drei wesentlichen Faktoren abhängig ist:

- Anzahl und Art der erworbenen Beitragsmonate
- Höhe der Beitragsgrundlage pro Versicherungsjahr, abhängig von der Art der erworbenen Beitragsmonate
- Alter bei Pensionsantritt

2.3 Höhe des Erwerbseinkommens

Wesentlich in Hinblick auf die Höhe der Einkommensersatzraten ist nicht nur die Höhe der Pensionsleistung, sondern auch die Höhe des Erwerbseinkommens. In diesem Bericht werden zwei unterschiedlich berechnete Erwerbseinkommen verwendet, um eine Ersatzrate zu ermitteln:

- **das Letzteinkommen**
- **das Lebenseinkommen**

Für die Bildung des Letzteinkommens werden die Einkommen der letzten 3 Jahre und für die Bildung des Lebenseinkommens die Einkommen der gesamten Versicherungskarriere herangezogen. Auf Grund der unterschiedlichen Berechnungsart von Letzteinkommen und Lebenseinkommen ergeben sich auch zwei unterschiedlich hohe Einkommensersatzraten. Da die Berechnung des Letzteinkommens auf Grund fehlender Einkommen in den letzten 3 Jahren nicht immer möglich ist, musste der Datensatz stark eingeschränkt werden, um die Ergebnisse der Ersatzrate auf Basis des Letzteinkommens nicht zu verzerren. Aus diesem Grund ergeben sich für die Berechnung der beiden unterschiedlich hohen Einkommensersatzraten zwei verschieden große Datengrundlagen.

Grundlage für die Bildung eines Letzteinkommens und die Bildung eines Lebenseinkommens ist der eigens erstellte Erweiterte Datensatz VVP, in dem für jeden

Pensionsversicherten vorerst durchschnittliche monatliche Einkommen pro Versicherungsjahr gebildet werden.

2.3.1 Das durchschnittliche monatliche Erwerbseinkommen

Grundsätzlich wird das Erwerbseinkommen ausschließlich aus jenen Einkommen (=Beitragsgrundlagen) berechnet, welche durch eine Pflichtversicherung erworben wurden. Die Beitragsgrundlagen der Teilversicherungszeiten bleiben bei der Berechnung des Einkommens unberücksichtigt. Aus diesem Grund hat die Höhe des Erwerbseinkommens auch einen maßgeblichen Einfluss auf die Höhe der Einkommensersatzrate.

In der Versicherungskarriere des Datensatzes VVP sind die Erwerbseinkommen der Pensionsversicherten in Form der nominellen jährlichen Bruttogesamteinkommen gespeichert. Für die Berechnung der monatlichen Einkommen pro Pensionsversicherten wird folgendermaßen vorgegangen: Sind Einkommen von Pensionsversicherten nach mehr als einem Pensionsversicherungsgesetz erworben, dann werden diese summiert und zu einem jährlichen Gesamterwerbseinkommen zusammengefasst. Ebenso werden alle Beitragsmonate einer Pflichtversicherung, die nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG erworben wurden, zusammengefasst und als Beitragszeiten auf Grund einer Erwerbstätigkeit bezeichnet.

Das durchschnittliche monatliche Erwerbseinkommen pro Versicherungsjahr wird dann gebildet, indem das jährliche Bruttogesamteinkommen durch die Zahl der erworbenen Beitragsmonate des entsprechenden Jahres dividiert wird. Die monatlichen Einkommen pro Jahr werden mit der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage des entsprechenden Jahres begrenzt. Darüberhinausgehende Einkommensteile sind nicht beitragspflichtig und werden auch bei der Berechnung der Ersatzraten nicht berücksichtigt. Anschließend werden die nominellen monatlichen Einkommen für ein Versicherungsjahr mit der Aufwertungszahl des entsprechenden Jahres bis zum Berichtsjahr 2022 aufgewertet und damit zu realen monatlichen Einkommen umgerechnet. Die Aufwertung für die Einkommen entspricht der jährlichen Beitragsgrundlagensteigerung.

Aufbauend auf dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen der Pensionsversicherten pro Versicherungsjahr werden im Erweiterten Datensatz VVP das Letzteinkommen und das Lebenseinkommen für die Erstpensionsbezieher:in entwickelt, um die jeweiligen

Ersatzraten zu berechnen. Die beiden unterschiedlich hohen Einkommen werden in den folgenden Abschnitten beschrieben und definiert.

2.3.2 Das durchschnittliche monatliche Letzteinkommen

Für die Berechnung des durchschnittlichen monatlichen Letzteinkommens vor Pensionsantritt werden die monatlichen Durchschnittseinkommen (siehe Kapitel 2.3.1) der Jahre 2019 bis 2021 mit der jeweiligen Zahl der erworbenen Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit multipliziert und durch alle Beitragsmonate einer Erwerbstätigkeit der Jahre 2019 bis 2021 dividiert. Damit erfolgt eine Gewichtung der Einkommen mit der jeweiligen Zahl von erworbenen Beitragsmonaten.

Falls nicht in allen drei Jahren vor Pension ein Einkommen erworben wurde, dann wird zumindest aus einem Jahr ein durchschnittliches monatliches Letzteinkommen gebildet. Maximal wird das Letzteinkommen aus 36 erworbenen Beitragsmonaten auf Grund einer Erwerbstätigkeit aufbereitet.

In diesem Bericht ist das monatliche Letzteinkommen somit folgendermaßen definiert:

Durchschnittliches monatliches Letzteinkommen

Das durchschnittliche monatliche Letzteinkommen besteht aus dem Durchschnitt der auf 2022 aufgewerteten monatlichen Einkommen der letzten drei Jahre (2019, 2020, 2021) vor dem Jahr des Pensionsstichtages 2022.

Einschränkungen in Hinblick auf die Ermittlung des Letzteinkommens

Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Letzteinkommens wurde im Laufe der Auswertungen erkennbar, dass in den Jahren 2019 bis 2021 nicht immer ein Einkommen und damit auch Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit in der Versicherungskarriere vorhanden waren. Die Erwerbskarriere ist oft viele Monate oder manchmal sogar Jahre vor dem Pensionsantritt bereits abgeschlossen. Der Übergang in die Pension ist aus diesem Grund in vielen Fällen geprägt von Arbeitslosenzeiten, Zeiten von Krankheit, Rehabilitationszeiten, Zeiten einer freiwilligen Versicherung oder auch von leeren Versicherungszeiten über einen längeren Zeitraum hinweg vor dem

Pensionsantritt. Im Bericht „Wege des Übertritts 2022“ werden die Häufigkeiten bei den unterschiedlichen Übertrittswegen im Detail analysiert. Auf Grund der längeren Übergangszeiten in die Pension ergeben sich demnach unterschiedliche Situationen in Hinblick auf das durchschnittliche Letzteinkommen:

1. Einige Pensionsneuzugänge des Jahres 2022 weisen einen Stichtag vor dem Berichtsjahr 2022 auf. Der Pensionsantritt liegt dabei bereits einige Jahre zurück, so dass auch die Einkommen in den Jahren vor dem Stichtag wesentlich weiter zurückliegen
2. Bei vielen Pensionsversicherten ist zwar ein Jahreseinkommen gespeichert, durch die Umrechnung auf ein monatliches Einkommen ergibt sich jedoch in vielen Fällen ein monatliches Durchschnittseinkommen, das unter der Geringfügigkeitsgrenze von 485,85 € (2022) liegt
3. In anderen Fällen des Pensionsneuzugangs ergeben sich, obwohl die Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze liegen, sehr kleine Durchschnittseinkommen, die bei Anwendung der oben dargestellten Formel (Pension dividiert durch Einkommen) eine sehr hohe Ersatzrate ergeben. Da sich die Höhe der berechneten Pensionsleistung aus den Einkommen der gesamten Versicherungskarriere ableitet, kommt es vor, dass das ermittelte Einkommen der letzten drei Jahre zwar höher ist als die Geringfügigkeitsgrenze, trotzdem aber so nieder, dass der für die Einkommensersatzrate erzeugte Wert zu hoch ist

Damit die genannten Ausnahmefälle den Durchschnitt des Letzteinkommens für den gesamten Neuzugang und schließlich die Einkommensersatzraten auf Basis des Letzteinkommens nicht verzerren, ist es notwendig, für die Auswertungen der Ersatzraten folgende Einschränkungen vorzunehmen:

- Pensionsbezieher:innen des Neuzugangs 2022, deren Pensionsstichtag im Jahr 2022 liegt
- Pensionsbezieher:innen, deren durchschnittliches Letzteinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze des Jahres 2022 (485,85 €) liegt
- Einkommensersatzraten, die einen Wert haben, der kleiner als 125 % ist

Im Erweiterten Datensatz VVP werden alle oben genannten Bedingungen angewendet. In Tabelle 1 unten wird aufgelistet, welche Datengrundlage sich für den Pensionsneuzugang

dadurch ergibt: Ausgangspunkt der Auswertungen bilden die Pensionsneuzuerkennungen im Inland und ohne zwischenstaatliche Teilleistungen, gemäß dem Erweiterten Datensatz VVP. Dies sind insgesamt 81.905 Direktpensionen. Dieser Datensatz enthält also nicht die vollständigen Neuzugänge aus PJ, sondern geringfügig weniger. Nach Beschränkung des Datensatzes gemäß den oben genannten Bedingungen ergibt sich für die Auswertungen der Ersatzraten des Pensionsneuzugangs des Jahres 2022 in der gesamten Pensionsversicherung ein Pensionsneuzugang von 62.271 Pensionsbezieher:innen, das entspricht einer 69 prozentigen Stichprobe von PJ. Bei den Arbeitern und Angestellten ergibt sich für valide Letzteinkommen eine Stichprobengröße von 55.330 Pensionsbezieher:innen, das entspricht rund 72 % der tatsächlichen Neuzuerkennungen bei den Arbeitern und Angestellten gemäß PJ.

Tabelle 1: Datengrundlagen für den Pensionsneuzugang VVP für die Ermittlung des Letzteinkommens

	Gesamte PV	Arbeiter und Angestellte
- im Inland ohne zwischenstaatliche Teilleistungen	81.905	70.795
- Pensionsstichtag liegt im Berichtsjahr	79.188	68.775
- monatliches Durchschnittseinkommen der letzten 3 Jahre größer als die Geringfügigkeitsgrenze	67.132	57.851
- Bruttoersatzrate kleiner als 125 %	62.271	55.330

Quelle: eigene Berechnungen

Der nunmehr reduzierte Erweiterte Datensatz VVP für die Ermittlung der Einkommensersatzraten gemessen am Letzteinkommen kann im Überblick folgendermaßen beschrieben werden:

- Der Datensatz weist im Vergleich zum ursprünglichen Erweiterten Datensatz VVP wesentlich niedrigere Fallzahlen auf
- Die Durchschnitte der Variablen, wie Beitragsmonate oder Pensionshöhe weisen Differenzen zu den Durchschnitten der Variablen des Datensatzes gemäß Jahresstatistik PJ auf
- Die Höhen der Letzteinkommen der Pensionsbezieher:innen weisen bei geringen Fallzahlen eher hohe Durchschnitte auf

- Bezieher:innen von extrem niedrigem Einkommen vor Pension werden in dieser Stichprobe nicht erfasst, obwohl deren sonstige Versicherungskarriere einen überwiegend durchschnittlichen Einkommensverlauf aufzeigt

2.3.3 Das durchschnittliche Lebenseinkommen

Für die Berechnung des durchschnittlichen Lebenseinkommens wird für jedes Jahr der gesamten Versicherungskarriere das monatliche Durchschnittseinkommen eines Jahres (siehe Kapitel 2.3.1) mit der jeweiligen Zahl der erworbenen Beitragsmonate multipliziert und durch alle Beitragsmonate der Versicherungskarriere dividiert. Damit erfolgt eine Gewichtung der Einkommen mit der entsprechenden Zahl von Beitragsmonaten.

In diesem Bericht ist das durchschnittliche monatliche Lebenseinkommen folgendermaßen definiert:

Durchschnittliches monatliches Lebenseinkommen

Das durchschnittliche monatliche Lebenseinkommen entspricht dem monatlichen Durchschnitt der auf das Jahr 2022 aufgewerteten Einkommen der gesamten Versicherungskarriere vom Jahr 1955 bis zum Jahr 2021, dem Jahr vor dem Pensionsstichtag 2022.

Wie beim Datensatz, der das Letzteinkommen speichert, werden die Berechnungen des Lebenseinkommens auf folgende Faktoren beschränkt:

- Pensionsbezieher:innen des Neuzugangs 2022, deren Pensionsstichtag im Jahr 2022 liegt
- Pensionsbezieher:innen, deren durchschnittliches Lebenseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze des Jahres 2022 (485,85 €) liegt
- Einkommensersatzraten, die einen Wert haben, der kleiner als 125 % ist

Die untenstehende Tabelle 2 listet alle Schritte auf, die für die Auswertung der Ersatzraten auf Basis des Lebenseinkommens vorgenommen werden. Ausgangspunkt der Auswertungen für die Einkommensersatzraten gemessen am Lebenseinkommen bilden wiederum die Pensionsneuzuerkennungen im Inland und ohne zwischenstaatliche

Teilleistungen. Insgesamt sind dies 81.905 Direktpensionen. Durch den größeren Betrachtungszeitraum wurde für wesentlich mehr Pensionsbezieher:innen ein durchschnittliches Lebenseinkommen als ein durchschnittliches Letzteinkommen ermittelt. Für die gesamte Pensionsversicherung werden 79.072 Pensionsbezieher:innen errechnet. Dies entspricht rund 88 % der tatsächlichen Neuzuerkennungen in der gesamten Pensionsversicherung PJ. Bei den Arbeitern und Angestellten ergibt sich eine Stichprobengröße von 68.705 Pensionsbezieher:innen. Der Pensionsneuzugang gemäß Datensatz VVP entspricht rund 90 % der tatsächlichen Neuzuerkennungen bei den Arbeitern und Angestellten.

Tabelle 2: Datengrundlagen VVP Neuzugang für die Ermittlung des Lebenseinkommens

	Gesamte PV	Arbeiter und Angestellte
- im Inland ohne zwischenstaatliche Teilleistungen	81.905	70.795
- Pensionsstichtag liegt im Berichtsjahr 2022	79.188	68.775
- Durchschnittseinkommen der letzten 3 Jahre größer als die Geringfügigkeitsgrenze	79.158	68.745
- Bruttoersatzrate kleiner als 125 %	79.072	68.705

Quelle: eigene Berechnungen

Der Datensatz unterscheidet sich mengenmäßig wesentlich von dem Datensatz, der für die Berechnung der Letzteinkommen herangezogen wurde. Er kann folgendermaßen charakterisiert werden:

- Der Datensatz VVP für die Berechnung des Lebenseinkommens weist hohe Fallzahlen auf und ist wesentlich größer als der Datensatz VVP zur Berechnung der Ersatzraten gemessen am Letzteinkommen
- Durch die Einbeziehung der Erwerbseinkommen der gesamten Versicherungskarriere werden auch sehr niedrige Erwerbseinkommen der Pensionsversicherten berücksichtigt, welche den Durchschnitt des Lebenseinkommens im Vergleich zum Letzteinkommen verringern
- Die in diesem Datensatz ermittelten Variablen wie Beitragsmonate und Pensionshöhe haben beinahe die gleichen Durchschnitte, wie jene Variablen aus PJ.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Höhen des Letzteinkommens und des Lebenseinkommens von 2 wesentlichen Faktoren abhängig sind:

- von der Höhe der Erwerbseinkommen des jeweiligen Versicherungsjahres
- von der Verteilung der Erwerbseinkommen über den jeweiligen Berechnungszeitraum

3 Erstmaliger Pensionsneuzugang 2022 gemäß Jahresstatistik

Im folgenden Kapitel werden die Zahlen des gesamten Pensionsneuzugangs 2022 von Direktpensionen sowie alle für die Höhe der Pensionsleistung relevanten Daten der Pensionsbezieher:innen gemäß der Jahresstatistik des DV im Überblick dargestellt. Die Zahlen beziehen sich sowohl auf die gesamte Pensionsversicherung, getrennt nach dem Pensionsversicherungsgesetz, als auch auf Arbeiter und Angestellte in Summe sowie getrennt und sie werden nach dem Geschlecht und nach der Pensionsart gruppiert und zusammengefasst.

3.1 Gesamte Pensionsversicherung

Im Jahr 2022 lagen für den erstmaligen Pensionsneuzugang in der gesamten Pensionsversicherung 90.197 Direktpensionen vor, für Personen, die im Inland wohnten und keine zwischenstaatliche Teilleistung erhielten. Von allen Eigenpensionsbezieher:innen gingen 40.075 Direktpensionen an Männer und 50.1222 Direktpensionen an Frauen. 33.152 Männer traten in eine Alterspension (AP) über und 6.923 Männer in eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension (IP). Bei den Frauen waren es 46.716 Bezieher:innen, die eine AP erhielten und 3.406 Bezieher:innen, die in eine IP übertraten (Tabelle 1).

Antrittsalter, erworbene Beitragszeiten und Pensionshöhe

In Tabelle 3 sind neben der Gesamtzahl der Neuzugänge auch jene Durchschnitte dargestellt, welche das Antrittsalter, die erworbenen Beitragsmonate und die Höhe der Pensionsleistung betreffen:

- **Männer** hatten bei Antritt einer AP ein durchschnittliches Alter von 62,8 Jahren, bei Antritt einer IP waren sie um rund 7 Jahre jünger, sie hatten ein Antrittsalter von 55,6 Jahren. Für den gesamten Versicherungszeitraum fielen bei Männern mit einer AP 515 Beitragsmonate an, davon 475 Monate auf Grund einer Erwerbstätigkeit. Die durchschnittliche Pensionshöhe einer AP betrug 2.545 €. Männer, die eine IP antraten,

hatten auf Grund von Krankheit wesentlich weniger Versicherungszeiten erworben. Die Zahl ihrer insgesamt erworbenen Beitragsmonate betrug 420 Monate, die Zahl der Monate auf Grund einer Erwerbstätigkeit betrug 347 Monate. Auch die durchschnittliche Höhe einer IP mit 1.524 € war deutlich niedriger, als die durchschnittliche Höhe einer AP

- Die gesamte Versicherungskarriere der **Frauen** und daraus abgeleitet auch die Höhe der Pensionsleistung unterscheidet sich deutlich von jener der Männer. Frauen hatten bei Antritt einer AP ein durchschnittliches Alter von 60,3 Jahren, bei Antritt einer IP waren sie mit 51,6 Jahren fast um 9 Jahre jünger. Die Gesamtzahl der erworbenen Beitragsmonate bei Antritt einer AP betrug bei Frauen insgesamt 450 Monate (rund 5,4 Jahre weniger als bei den Männern), 366 Monate davon waren Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit (rund 9 Jahre weniger als bei den Männern). Die durchschnittliche AP betrug 1.592 € und war damit um fast 1.000 € niedriger als die AP der Männer. Bei Antritt einer IP hatten Frauen insgesamt 369 Beitragsmonate erworben, davon 256 Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit. Die durchschnittliche Höhe einer IP betrug 1.088 €

Tabelle 3: Erstmaliger Pensionsneuzugang PJ 2022, Gesamte Pensionsversicherung

		Zahl der Fälle des Neuzugangs	Alter beim Pensionsstichtag	Höhe der Pension	alle Versicherungsmonate	Pflichtversicherungsmonate
Invaliditätspension	Männer	6.923	55,6	1.524 €	420	347
	Frauen	3.406	51,6	1.088 €	369	256
	Gesamt	10.329	54,3	1.380 €	403	317
Alterspension	Männer	33.152	62,8	2.545 €	515	475
	Frauen	46.716	60,3	1.592 €	450	366
	Gesamt	79.868	61,4	1.988 €	477	411
Alle Direkt-pensionen	Männer	40.075	61,6	2.369 €	498	453
	Frauen	50.122	59,8	1.558 €	444	358
	Gesamt	90.197	60,6	1.918 €	468	400

Quelle: PJ 2022

3.2 Arbeiter und Angestellte

Die größte Gruppe der Pensionsbezieher:innen in der gesamten Pensionsversicherung befindet sich bei den Arbeitern und Angestellten. In der untenstehenden Tabelle 4 sind alle Daten gemäß PJ des DV in Bezug auf den Pensionsneuzugang der Arbeiter und Angestellten zusammengefasst. Im Jahr 2022 bezogen 76.722 Personen bei den Arbeitern und Angestellten erstmalig eine Direktpension, davon 31.539 Männer und 45.183 Frauen. 26.103 Männer traten eine AP an und 5.436 Männer eine IP. Bei den Frauen waren es erstmalig 42.182 Bezieher:innen, die eine AP und 3.001 Bezieher:innen, die eine IP antraten. Wie auch in der gesamten Pensionsversicherung beziehen sich diese Zahlen auf Personen, die im Inland wohnten und keine zwischenstaatliche Teilleistung erhielten

Antrittsalter, erworbene Beitragszeiten und Pensionshöhe

Tabelle 4 zeigt auch eine Zusammenfassung der Durchschnitte, welche das Antrittsalter, die erworbenen Beitragsmonate und die Höhe der Pensionsleistung für Arbeiter und Angestellte gemäß PJ 2022 betreffen:

- **Männer** hatten bei Antritt einer AP ein durchschnittliches Alter von 62,7 Jahren und bei Antritt einer IP ein Antrittsalter von 55,1 Jahren. Für den gesamten Versicherungszeitraum fielen bei Männern mit einer AP 519 Beitragsmonate an, davon 475 Monate auf Grund einer Erwerbstätigkeit. Die durchschnittliche Höhe einer AP bei Arbeitern und Angestellten zusammen betrug 2.606 €. Männer, die eine IP bezogen, erwarben 411 Beitragsmonate, davon 325 Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit. Die durchschnittliche Höhe einer Invaliditätspension betrug bei den Männern 1.543 €
- **Frauen** bei den Arbeitern und Angestellten hatten bei Antritt einer AP ein durchschnittliches Alter von 60,3 Jahren und bei Antritt einer IP ein Alter von 51,3 Jahren. Die Gesamtzahl der erworbenen Beitragsmonate bei Antritt einer AP betrug bei Frauen insgesamt 451 Monate, 364 Monate davon waren Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit. Im Gegensatz zu den Männern waren Frauen rund 9 Jahre weniger lang in Erwerbstätigkeit. Die durchschnittliche Höhe einer AP betrug 1.605 €, auf Grund der kürzeren beruflichen Laufbahn waren das um rund 1.000 € weniger als bei den Männern. Bei Antritt einer IP hatten Frauen insgesamt 365 Beitragsmonate erworben, davon waren 244 Monate Beitragsmonate einer Erwerbstätigkeit. Die durchschnittliche Höhe einer Invaliditätspension betrug bei den

Frauen 1.089 €. Frauen, die krankheitsbedingt in Pension gingen, arbeiteten insgesamt rund 7 Jahre weniger als Männer, ihre Pension war um rund 500 € geringer

Tabelle 4: Erstmaliger Pensionsneuzugang PJ 2022, Arbeiter und Angestellte

		Zahl der Fälle des Neuzugangs	Alter beim Pensionsstichtag	Höhe der Pension	alle Versicherungsmonate	Pflichtversicherungsmonate
Invaliditätspension	Männer	5.436	55,1	1.543 €	411	325
	Frauen	3.001	51,3	1.089 €	365	244
	Gesamt	8.437	53,7	1.382 €	395	296
Alterspension	Männer	26.103	62,7	2.606 €	519	475
	Frauen	42.182	60,3	1.605 €	451	364
	Gesamt	68.285	61,2	1.988 €	477	407
Alle Direktpensionen	Männer	31.539	61,4	2.423 €	500	449
	Frauen	45.183	59,7	1.571 €	445	356
	Gesamt	76.722	60,4	1.921 €	468	394

Quelle: PJ 2022

4 Einkommensersatzraten gemessen am Letzteinkommen

Mittelpunkt des folgenden Kapitels bilden die Analysen zu den Höhen der Einkommensersatzraten gemessen am Letzteinkommen. Im Kapitel 4.1 werden die Höhen der Ersatzraten gemessen am Letzteinkommen für die gesamte Pensionsversicherung und in Kapitel 4.2 für Arbeiter und Angestellte nach dem Geschlecht und der Pensionsart analysiert.

4.1 Gesamte Pensionsversicherung

Tabelle 5 zeigt, dass in der Gesamten Pensionsversicherung zur Berechnung der Einkommensersatzraten 62.271 Pensionsneuzuerkennungen von Direktpensionen bei den Männern und Frauen erfasst sind (siehe auch Tabelle 1). Die Bruttoeinkommensersatzrate in der gesamten Pensionsversicherung über beide Geschlechter und beide Pensionsarten betrachtet ergibt eine durchschnittliche Höhe von 69,2 %.

Tabelle 5: Pensionsneuzugang VVP gesamte Pensionsversicherung, Bruttoersatzraten auf Basis des Letzteinkommens der Männer und Frauen

	Fälle Neuzugang VVP	Alter bei Beginn der EWT	Alter beim Stichtag	alle Versicherungs- monate	Monate der Erwerbs- tätigkeit	Monate der EWT der letzten 3 Jahre	Brutto- ersatz- rate
Männer	25.922	18	62	516	485	32	71,1 %
Frauen	36.349	19	60	463	389	33	67,6 %
Gesamt	62.271	18	61	485	429	33	69,2 %

Quelle: eigene Berechnungen

Auf Grund der zwischen Männern und Frauen unterschiedlich langen Versicherungskarrieren, und vor allem der kürzeren Erwerbszeiten von Frauen, ergeben

sich starke Differenzen zwischen den entsprechenden Einkommensersatzraten. Männer weisen über beide Pensionsarten eine Bruttoeinkommensersatzrate von 71,1 % auf und Frauen eine Bruttoeinkommensersatzrate von 67,6 % (Tabelle 5). Die Unterschiede bei den Höhen der Einkommensersatzraten werden in den folgenden Abschnitten detaillierter betrachtet.

4.1.1 Gesamte Pensionsversicherung – Männer

Insgesamt konnten für das Berichtsjahr 2022 in der gesamten Pensionsversicherung 25.922 Neuzugangspensionen (AP: 22.849, IP: 3.073) bei den Männern erfasst werden, deren Pensionsstichtag im Jahr 2022 und deren durchschnittliches Letzteinkommen in den Jahren 2019 bis 2021 über der Geringfügigkeitsgrenze von 485,85 € lag. Tabelle 6 zeigt neben der Zahl der Fälle des Neuzugangs im Überblick das Alter beim Einstieg ins Berufsleben, das Alter bei Pensionsantritt sowie alle für die Pensionsleistung relevanten Versicherungsmonate. Im Durchschnitt über beide Pensionsarten erfolgte bei den Männern der Einstieg in das Berufsleben mit 18 und der Pensionsantritt mit 62 Jahren. In dieser rund 44jährigen Versicherungskarriere hatten Männer rund 43 Versicherungsjahre (516 Monate) erworben, davon rund 40,4 Jahre (485 Monate) auf Grund einer Erwerbstätigkeit.

Tabelle 6: Pensionsneuzugang VVP gesamte Pensionsversicherung nach der Pensionsart, Männer

	Fälle Neuzugang VVP	Alter bei Beginn der Erwerbs- tätigkeit	Alter beim Stichtag	Versicherungs- monate	Monate der Erwerbs- tätigkeit
Invaliditätspension	3.073	18,3	56,6	444	397
Alterspension	22.849	17,9	62,7	526	497
Direktspension	25.922	18	62	516	485

Quelle: eigene Berechnungen

In Tabelle 7 sind die Zahlen jener Monate, in denen Männer in den letzten drei Jahren vor Pension erwerbstätig waren, das Bruttoletzteinkommen, die Bruttopension und die Bruttoersatzrate nach der Pensionsart dargestellt. In den letzten drei Jahren vor

Pensionsantritt hatten Männer, die entweder eine krankheitsbedingte oder eine altersbedingte Pension antraten, fast 3 Jahre lang (32 Monate) aktiv noch am Berufsleben teilgenommen und daraus ein Bruttoletzteinkommen von rund 3.660 € erzielt. Ihre errechnete Erstpension aus der gesamten Versicherungskarriere brutto und ohne Zulagen und Zuschüssen betrug im Durchschnitt 2.550 €, die Bruttoersatzrate der Männer lag mit 71,1 % wesentlich über dem Gesamtdurchschnitt der Männer und Frauen zusammen.

Tabelle 7: Einkommen, Pension und Bruttoersatzraten der Männer nach der Pensionsart

	Fälle Neuzugang VVP	Monate der Erwerbstätigkeit der letzten 3 Jahre	Einkommen der letzten 3 Jahre	Pensionshöhe	Brutto- ersatzrate (Letzt- einkommen)
Invaliditätspension	3.073	26	2.788 €	1.654 €	62,7 %
Alterspension	22.849	33	3.777 €	2.670 €	72,8 %
Gesamt	25.922	32	3.660 €	2.550 €	71,1 %

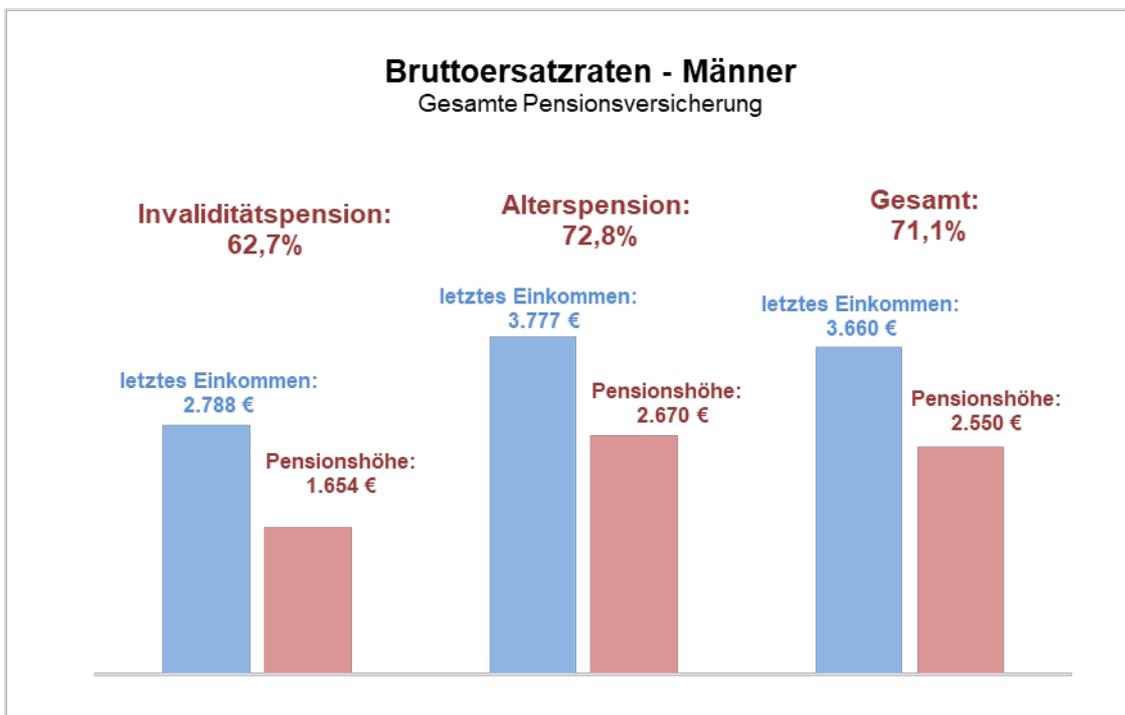
Quelle: eigene Berechnungen

Abbildung 1 veranschaulicht, dass das Letzteinkommen vor Antritt einer AP und die Höhe der ausbezahlten AP wesentlich höher sind, als das Letzteinkommen und die Pensionsleistung vor Antritt einer IP. Auch die Einkommensersatzrate bei Antritt einer AP weist einen deutlich höheren Wert auf, als die Einkommensersatzrate bei Antritt einer IP. Gemäß der Definition der Einkommensersatzrate in Kapitel 2 führen hohe Pensionsleistungen auch zu hohen Einkommensersatzraten. Da die hohen Einkommen bei den Pensionsversicherten, die altersbedingt eine Pension antreten, zu einer hohen AP führen, sind auch die Ersatzraten bei den AP mit rund 10 Prozentpunkten Differenz zu jenen bei den IP wesentlich höher.

In der gesamten Pensionsversicherung waren Männer, die eine AP beziehen, in den letzten drei Jahren vor dem Pensionsstichtag (2019, 2020 und 2021) noch rund 2,8 Jahre (33 Monate) lang in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis. Sie erwarben dabei ein durchschnittliches Bruttoletzteinkommen von rund 3.777 €. Ihre Bruttopension betrug bei Pensionsantritt im Durchschnitt 2.670 €. Die Berechnungen haben für alle AP der Männer eine Bruttoersatzrate von 72,8 % ergeben (Tabelle 6 und Abbildung 1).

Vor Antritt einer IP waren Männer mehr als 2 Jahre (26 Monate) lang aktiv in einer Beschäftigung, sie bezogen dabei ein durchschnittliches Letzteinkommen von 2.788 € brutto. Die durchschnittliche Neuzugangspension betrug 1.654 € und für die Bruttoersatzrate ergab sich ein Wert von 62,7 %, dieser Wert ist wesentlich geringer, als bei Antritt einer AP (Tabelle 6 und Abbildung 1).

Abbildung 1: Bruttoersatzraten auf Basis des Letzteinkommens der Männer nach der Pensionsart in der gesamten Pensionsversicherung 2022



Betrachtet man die Bruttoersatzraten der Männer nach dem Pensionsversicherungsgesetz, dann ergeben sich folgende Unterschiede:

- Im **ASVG** standen Männer in den letzten drei Jahren vor Antritt einer AP fast 3 Jahre (33 Monate) lang noch im Berufsleben. Unselbständige Männer hatten das höchste Einkommen (Letzteinkommen: 3.841 €) und bei Antritt der AP die höchste Pension (Pension: 2.715 €) in der gesamten Pensionsversicherung. Die Bruttoersatzrate betrug 72,3 % und lag über dem Gesamtdurchschnitt. Vor Antritt einer IP waren Männer 2 Jahre lang noch beruflich im Einsatz. Die Bruttoersatzrate bei der IP weist mit 61,3 % (Letzteinkommen: 2.891 €, Pension: 1.706 €) einen wesentlich niedrigeren Wert auf, als bei Antritt einer AP

- Im **GSVG** hatten Männer sowohl bei den AP als auch den IP die höchsten Bruttoersatzraten. Männer, die eine AP antraten, übten in den letzten drei Jahren vor Pension noch beinahe durchgehend (35 Monate) eine Beschäftigung aus und erwarben dabei ein Einkommen von rund 3.650 €. Ihre Bruttoerstpension betrug 2.620 € und für die Bruttoersatzrate ergibt sich ein Durchschnittswert von 76,5 %. Die Bruttoersatzrate bei den IP beträgt 72,5 % und ist deutlich niedriger als die Bruttoersatzrate bei allen AP. Selbständige Männer der gewerblichen Wirtschaft waren bei Pensionsantritt noch 33 Monate lang in aktiver Beschäftigung, ihr Letzteinkommen betrug 2.612 € und ihre Erstpension 1.641 €
- Ähnlich wie im GSVG waren Männer im **BSVG** in den letzten drei Jahren vor Antritt einer AP durchgehend aktiv tätig. Verglichen mit der gesamten Pensionsversicherung weisen Männer im BSVG die geringsten Einkommen und Pensionen und bei der AP die geringste Bruttoersatzrate auf. Das durchschnittliche Letzteinkommen vor Bezug einer Alterspension betrug 2.511 € und die Erstpension hatte eine Höhe von 1.651 €. Die entsprechende Bruttoersatzrate der Männer betrug 69,2 %. Vor Antritt einer IP arbeiteten Männer noch rund 34 Monate lang und erwarben dabei ein Letzteinkommen von durchschnittlich 2.274 €. Mit einer Erstpension von 1.338 € ergibt sich eine Bruttoersatzrate von 63,2 %

Die Fallzahlen des Neuzugangs der Männer nach dem Pensionsversicherungsgesetz, die Dauer der Beschäftigung der letzten 3 Jahre, die Letzteinkommen, die Pension und die Bruttoersatzraten sind in untenstehender Tabelle 8 dargestellt.

Tabelle 8: Einkommen, Pension und Bruttoersatzraten der Männer nach dem PV Gesetz

		Fälle Neuzugang VVP	Erwerbs- tätigkeit der letzten 3 Jahre	letztes Einkommen - Brutto	PJ Pension - Brutto	Brutto- ersatzrate (Letzt- einkommen)
ASVG	Invaliditätspension	2.396	24	2.891 €	1.706 €	61,3 %
	Alterspension	19.754	33	3.841 €	2.715 €	72,3 %
GSVG	Invaliditätspension	298	33	2.612 €	1.641 €	72,5 %
	Alterspension	2.337	35	3.650 €	2.620 €	76,5 %
BSVG	Invaliditätspension	379	34	2.274 €	1.338 €	63,2 %
	Alterspension	758	36	2.511 €	1.651 €	69,2 %

Quelle: eigene Berechnungen

4.1.2 Gesamte Pensionsversicherung – Frauen

In der gesamten Pensionsversicherung wurden 36.349 Direktpensionen für Frauen erfasst, davon 35.027 AP und 1.322 IP. Der Pensionsstichtag dieser Pensionsbezieher:innen lag im Jahr 2022 und deren durchschnittliches Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit in den letzten drei Jahren vor Pensionsantritt lag über der Geringfügigkeitsgrenze von 485,85 € (2022).

Wie aus Tabelle 9 hervorgeht, hatten Frauen im Durchschnitt über beide Pensionsarten das Berufsleben mit 18,7 Jahren begonnen und mit 60 Jahren beendet. In dieser rund 41-jährigen Versicherungskarriere hatten sie rund 39 Versicherungsjahre (463 Monate) erworben, davon rund 32 Jahre (389 Monate) auf Grund einer Erwerbstätigkeit. Getrennt nach der Pensionsart, hatten Frauen die eine Alterspension antraten rund 466 Versicherungsmonate erworben, davon 393 auf Grund einer Erwerbstätigkeit. Frauen, die krankheitsbedingt in Pension gingen, hatten 389 Versicherungsmonate insgesamt erworben, davon standen sie 307 Monate im Berufsleben. Verglichen mit den AP, arbeiteten Frauen, die auf Grund von Krankheit in Pension gingen rund 7 Jahre weniger.

Tabelle 9: Pensionsneuzugang VVP gesamte Pensionsversicherung nach der Pensionsart, Frauen

	Fälle Neuzugang VVP	Alter bei Beginn der Erwerbs- tätigkeit	Alter beim Stichtag	Versicherungs- monate	Monate der Erwerbs- tätigkeit
Invaliditätspension	1.322	18,9	52,9	389	307
Alterspension	35.027	18,7	60,3	466	393
Direktspension	36.349	18,7	60	463	389

Quelle: eigene Berechnungen

Tabelle 10 zeigt die Bruttoersatzraten bei den neuzuerkannten Pensionen der Frauen im Jahr 2022 über beide Pensionsarten und getrennt nach der Pensionsart. Über beide Pensionsarten gerechnet hatten Frauen in den letzten 3 Jahren vor dem Stichtag mehr als zweieinhalb Jahre noch aktiv am Berufsleben teilgenommen und daraus ein Bruttoeinkommen von rund 2.643 € erzielt. Ihre Neuzugangspension betrug 1.690 € und ergibt eine Bruttoersatzrate von 67,6 %.

Tabelle 10: Einkommen, Pension und Bruttoersatzraten der Frauen nach der Pensionsart

	Fälle Neuzugang VVP	Monate der Erwerbstätigkeit der letzten 3 Jahre	Einkommen der letzten 3 Jahre	Pensionshöhe	Brutto- ersatzrate (Letzt- einkommen)
Invaliditätspension	1.322	23	2.082 €	1.170 €	61,3 %
Alterspension	35.027	33	2.664 €	1.710 €	68,1 %
Gesamt	36.349	33	2.643 €	1.690 €	67,6 %

Quelle: eigene Berechnungen

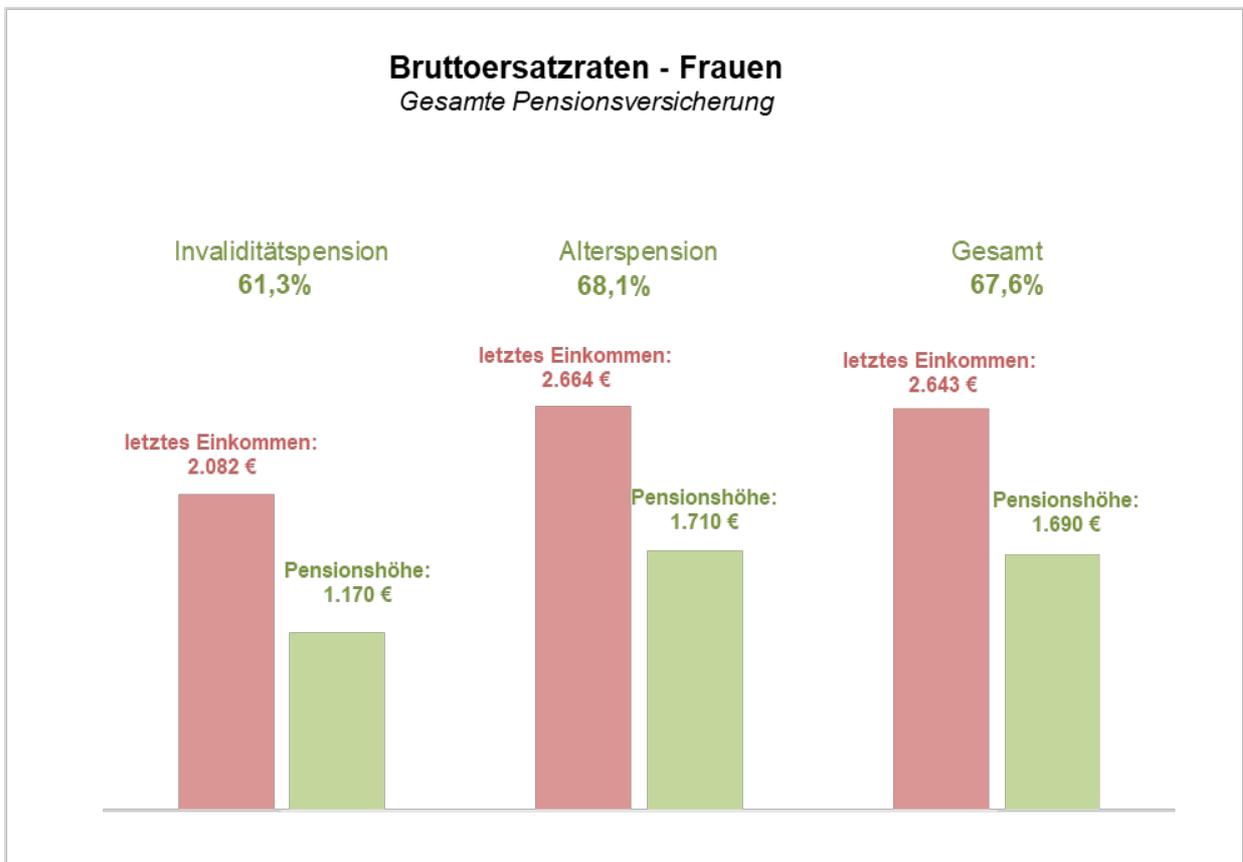
Die Tabelle 10 sowie die Abbildung 2 zeigen deutlich die großen Unterschiede zwischen den Werten bei Antritt einer AP und einer IP bei den Frauen.

Frauen, die eine AP antraten, waren in den letzten 3 Jahren noch mehr als zweieinhalb Jahre aktiv im Berufsleben, hatten ein Durchschnittseinkommen von rund 2.664 € und

eine Bruttopension von 1.710 €. Die daraus erzielte Bruttoersatzrate beträgt 68,1 % und liegt über dem Gesamtdurchschnitt.

Frauen, die eine IP antraten, hatten in den letzten 3 Jahren nicht ganz zwei Jahre (23 Monate) lang gearbeitet. Sie hatten daraus ein Bruttoeinkommen von rund 2.082 € erzielt und erhielten damit eine Neuzugangspension in Höhe von 1.170 €. Die für alle Frauen einer IP errechnete Bruttoersatzrate beträgt 61,3 %. Sie liegt damit weit unter dem Gesamtdurchschnitt.

Abbildung 2: Bruttoersatzraten auf Basis des Letzteinkommens der Frauen nach der Pensionsart in der gesamten Pensionsversicherung 2022



Quelle: eigene Berechnungen

In der untenstehenden Tabelle 11 sind die Werte für die Bruttoersatzraten getrennt nach dem Pensionsversicherungsgesetz dargestellt.

Tabelle 11: Letzteinkommen, Pension und Bruttoersatzraten der Frauen nach dem PV Gesetz

		Fälle Neuzugang VVP	EWT der letzten 3 Jahre	letztes Einkommen - Brutto	PJ Pension - Brutto	Brutto- ersatzrate (Letzt- einkommen)
ASVG	Invaliditätspension	1.142	22	2.116 €	1.181 €	60,5 %
	Alterspension	32.708	33	2.679 €	1.720 €	67,7 %
GSVG	Invaliditätspension	119	32	1.763 €	1.076 €	70,4 %
	Alterspension	1.542	35	2.632 €	1.722 €	74,0 %
BSVG	Invaliditätspension	61	33	2.068 €	1.156 €	61,6 %
	Alterspension	777	34	2.069 €	1.226 €	68,1 %

Quelle: eigene Berechnungen

- Im **ASVG** hatten Frauen, die eine AP antraten, das höchste Bruttoletzteinkommen von rund 2.679 € und eine Pension in Höhe von rund 1.720 €. Ihre Ersatzrate beträgt 67,7 %. Die niedrigste Bruttoersatzrate weisen die Pensionen von Frauen im ASVG auf, die krankheitsbedingt in die Pension übertraten. Mit einem Bruttoletzteinkommen von rund 2.116 € und einer Bruttopension von 1.181 € erreicht die Bruttoersatzrate nur 60,5 %
- Im **GSVG** weisen sowohl die AP als auch die IP der Frauen die höchsten Bruttoersatzraten mit einem Wert von 74 % bzw. 70,4 % auf. Frauen im GSVG, die eine Alterspension antraten, arbeiteten beinahe durchgehend die letzten 3 Jahre vor Pensionsantritt. Dabei erzielten sie ein Letzteinkommen von rund 2.632 € und eine Pension von 1.722 €. Frauen, die auf Grund von Krankheit in Pension gingen, standen noch etwas länger als 2,5 Jahre im Berufsleben und verdienten zuletzt rund 1.763 €. Ihre Erstpension betrug 1.076 €
- Frauen im **BSVG**, die entweder eine AP oder eine IP antraten, arbeiteten in den letzten 3 Jahren mit 34 bzw. 33 Monaten beinahe gleich lange und auch deren Letzteinkommen war mit rund 2.070 € beinahe gleich hoch. Frauen, die eine AP antreten, hatten eine Erstpension von rund 1.226 € und eine Ersatzrate von 68,1 %. Frauen, die eine IP antraten, hatten eine Erstpension von 1.156 € und eine Bruttoersatzrate von 61,6 %

Zusammenfassend ergeben sich folgende Unterschiede zwischen den Ersatzraten von Männern und Frauen in der gesamten Pensionsversicherung:

- Frauen hatten auf Grund der kürzeren Erwerbstätigkeit (mehr als 8 Jahre Differenz) und des geringeren Einkommens (rund 1.000 € Differenz) eine wesentlich niedrigere Pension (900 € Differenz) und damit auch eine um mehr als 3 Prozentpunkte niedrigere Ersatzrate
- Im ASVG beträgt die Differenz der Ersatzraten zwischen Männern und Frauen mehr als 3 Prozentpunkte, im GSVG mehr als 2 Prozentpunkte und im BSVG sind die Ersatzraten der Frauen sogar um 0,3 Prozentpunkte höher als jene der Männer

4.2 Arbeiter und Angestellte

Insgesamt hatten 55.330 Pensionsbezieher:innen bei den Arbeitern und Angestellten eine AP oder eine IP zuerkannt bekommen (siehe Tabelle 1). Für Männer und Frauen gesamt ergibt sich eine durchschnittliche Bruttoersatzrate von 68,6 % und eine durchschnittliche Nettoersatzrate von 81,8 %. In Tabelle 12 sind die Zahlen zu den Versicherungskarrieren (Alter und Monate) und die Brutto- und Nettoersatzraten des Neuzugangs gesamt und getrennt nach Männern und Frauen dargestellt.

Tabelle 12: Pensionsneuzugang VVP Arbeiter und Angestellte, Brutto- und Nettoersatzraten auf Basis des Letzteinkommens der Männer und Frauen

	Fälle Neuzugang VVP	Alter bei Beginn der EWT	Alter beim Stichtag	alle Versicher- ungs- monate	Monate der Erwerbs- tätigkeit	Monate der EWT der letzten 3 Jahre	Brutto- ersatz- rate	Netto- ersatz- rate
Männer	21.649	18	62	518	484	32	70,4 %	83,9 %
Frauen	33.681	19	60	464	390	33	67,3 %	80,3 %
Gesamt	55.330	18	61	485	427	32	68,6 %	81,8 %

Quelle: eigene Berechnungen

Auf Grund der Unterschiede bei den Einkommen und Pensionen von Arbeitern und Angestellten werden in den nächsten beiden Kapiteln die Brutto- und Nettoersatzraten nicht nur nach dem Geschlecht, sondern auch nach Arbeitern und Angestellten getrennt analysiert.

4.2.1 Arbeiter und Angestellte – Männer

Insgesamt sind bei den Arbeitern und Angestellten 21.649 Männer erfasst, die eine Direktpension angetreten haben. 19.307 davon bezogen eine AP und 2.342 davon eine IP. Wie aus Tabelle 13 ersichtlich, haben Männer bei den Arbeitern und Angestellten, die entweder eine AP oder eine IP beziehen, eine Bruttoersatzrate von rund 70,4 % und eine Nettoersatzrate von rund 83,9 % (Brutto: AP 72,3 %, IP 61,3 %; Netto: AP 85,8 %, IP: 75 %).

Die Brutto- und Nettoletzteinkommen, die Brutto- und Nettopensionen sowie die Durchschnitte der Einkommensersatzraten ergeben getrennt nach Arbeitern und Angestellten deutliche Unterschiede in den Höhen. Wie aus Tabelle 13 hervorgeht, sind bei den Angestellten die Höhen der Letzteinkommen und der Neuzugangspensionen auf der Brutto- und Nettoebene am höchsten, die Höhen der Brutto- und Nettoersatzraten sind bei den Arbeitern am höchsten.

Tabelle 13: Brutto- und Nettoersatzraten der Männer auf Basis des Letzteinkommens, Arbeiter und Angestellte

		Fälle Neuzugang VVP	letztes Einkommen Brutto	letztes Einkommen Netto	Pensions- höhe Brutto	Pensions- höhe Netto	Brutto- ersatz- rate	Netto- ersatz- rate
Arbeiter	IP	1.622	2.582 €	1.822 €	1.559 €	1.362 €	62,2 %	75,8 %
	AP	9.606	3.103 €	2.098 €	2.255 €	1.813 €	73,9 %	87,2 %
Angestellte	IP	720	3.588 €	2.328 €	2.028 €	1.661 €	59,1 %	73,0 %
	AP	9.701	4.565 €	2.813 €	3.165 €	2.344 €	70,7 %	84,3 %
Arbeiter und Angestellte	IP	2.342	2.891 €	1.978 €	1.703 €	1.454 €	61,3 %	75,0 %
	AP	19.307	3.838 €	2.457 €	2.712 €	2.080 €	72,3 %	85,8 %
	DP	21.649	3.735 €	2.405 €	2.603 €	2.012 €	70,4 %	83,9 %

Quelle: eigene Berechnungen

Bei den Männern, die eine AP oder eine IP antraten, wurden folgende Brutto- und Nettoersatzraten getrennt nach Arbeitern und Angestellten ermittelt (Tabelle 13):

- **Angestellte**

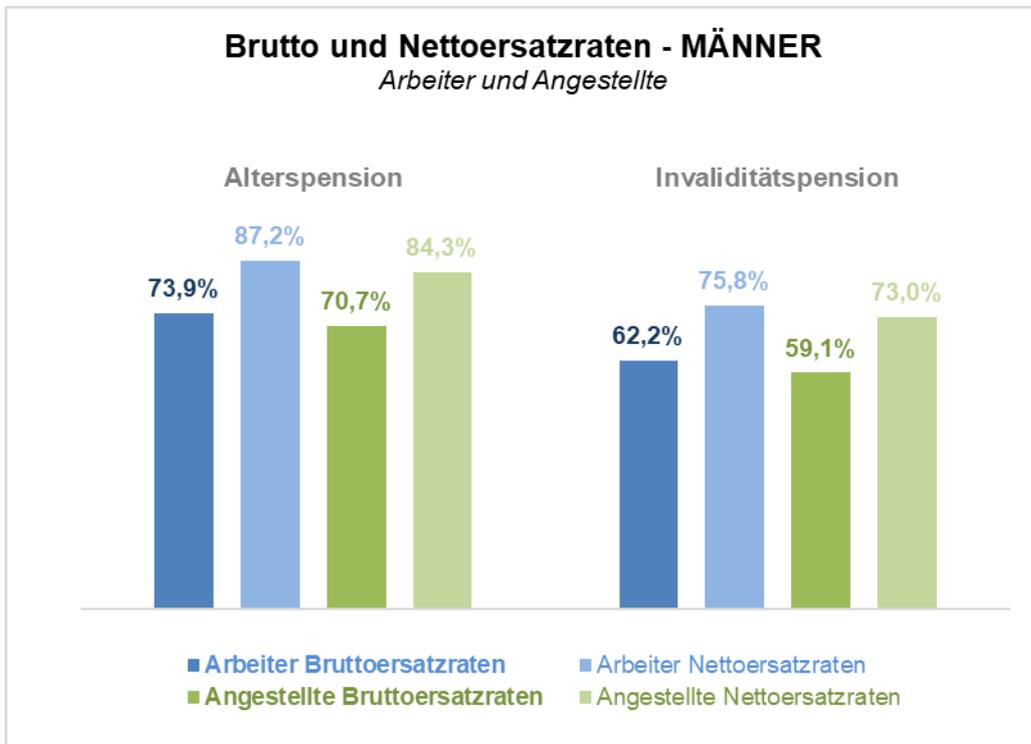
- Bei Antritt einer AP erwarben Männer in den letzten drei Jahren vor Pension ein Bruttoerwerbseinkommen von rund 4.565 €, ihre Bruttopension betrug 3.165 €, die Bruttoersatzrate beträgt 70,7 %. Mit einem durchschnittlichen Nettoeinkommen von 2.813 € und einer Nettopension von 2.344 € erreicht die Nettoersatzrate einen Wert von 84,3 %
- Angestellte Männer, die eine IP antraten, erwarben in den letzten drei Jahren vor Pension ein Bruttoletzteinkommen von 3.588 €, ihre Pension betrug 2.028 € und für die durchschnittliche Bruttoersatzrate ergibt sich ein Wert von 59,1 %. Die Nettoersatzrate beträgt 73 % mit einem Nettoletzteinkommen von 2.328 € und einer Nettopension von 1.661 €

- **Arbeiter**

- Bei den Arbeitern erwarben Männer, die eine AP antraten, ein Letzteinkommen von 3.103 €, ihre Bruttopension betrug 2.255 € und die Bruttoersatzrate beträgt 73,9 %. Für die Nettoersatzrate bei den Arbeitern ergibt sich ein Wert von 87,2 %, dabei beträgt das Nettoletzteinkommen 2.098 € und die Nettopension 1.813 €
- Das Bruttoletzteinkommen der männlichen Arbeiter, die eine IP antraten, betrug 2.582 € und deren Bruttopension 1.559 €. Die Bruttoersatzrate hat einen Wert von 62,2 %. Das Nettoletzteinkommen der männlichen Arbeiter betrug 1.822 € und die Nettopension 1.362 €. Für die Nettoersatzrate ergibt sich ein Wert von 75,8 %

In der untenstehenden Abbildung 3 sind die unterschiedlichen Werte für die Brutto- und Nettoersatzraten der Männer bei den Arbeitern und Angestellten grafisch veranschaulicht. Die Unterschiede bei den Höhen zwischen den Ersatzraten beider Pensionsarten und den Ersatzraten von Arbeitern und Angestellten sind im Balkendiagramm deutlich erkennbar.

Abbildung 3: Brutto- und Nettoersatzraten der Männer auf Basis des Letzteinkommens, Arbeiter und Angestellte



Quelle: eigene Berechnungen

4.2.2 Arbeiter und Angestellte – Frauen

Im Jahr 2022 hatten insgesamt 33.681 Frauen (AP: 32.546, IP: 1.135) bei den Arbeitern und Angestellten eine Eigenpension erstmalig zuerkannt bekommen. Abhängig von Pension und Einkommen beträgt die Bruttoersatzrate 67,3 % und die Nettoersatzrate 80,3 % (Tabelle 14).

Getrennt nach Arbeitern und Angestellten ergeben sich, wie in Tabelle 14 ersichtlich, unterschiedliche Letzteinkommen und Pensionen.

- **Angestellte**

- Frauen, die eine AP zuerkannt bekamen, verdienten in den letzten 3 Jahren vor Pension rund 3.044 € brutto, ihre Bruttopension betrug rund 1.934 € und die Bruttoersatzrate ergibt einen Wert von 66,9 %. Das Nettoletzteinkommen der Frauen bei den AP betrug 2.046 €, die Nettopension 1.604 € und die dazugehörige Ersatzrate ergibt einen Wert von 80,6 %

- Frauen, die eine Berufsunfähigkeitspension antraten, hatten in den letzten 3 Jahren vor Pension ein Bruttoeinkommen von 2.406 € und eine Bruttopension von 1.323 €. Die Ersatzrate brutto beträgt 59,4 %. Auf Nettoebene betrachtet hatten Frauen ein Nettoletzteinkommen 1.715 € und eine Nettopension von 1.191 €. Die Nettoersatzrate beträgt 72,3 %
- **Arbeiter**
 - Frauen, die eine AP zuerkannt bekommen, hatten in den letzten 3 Jahren ein Bruttoeinkommen von 1.781 € und eine Alterspension in der Höhe von 1.194 € brutto. Die Bruttoersatzrate von 69,6 % ist höher als jene bei den weiblichen Angestellten. Netto betrachtet verdienten Frauen bei den Arbeiterinnen 1.366 € und ihre Nettopension betrug 1.091 €. Die Nettoersatzrate ergibt 81,4 %
 - Frauen, die eine IP antraten, verdienten in den letzten 3 Jahren 1.665 € brutto und erhielten daraus eine Bruttopension von 958 €. Die Bruttoersatzrate beträgt 62,3 %. Netto betrachtet haben Frauen ein Nettoeinkommen von 1.294 € und eine Nettopension von 900 €. Die sich daraus ergebende Nettoersatzrate beträgt 72,8 %.

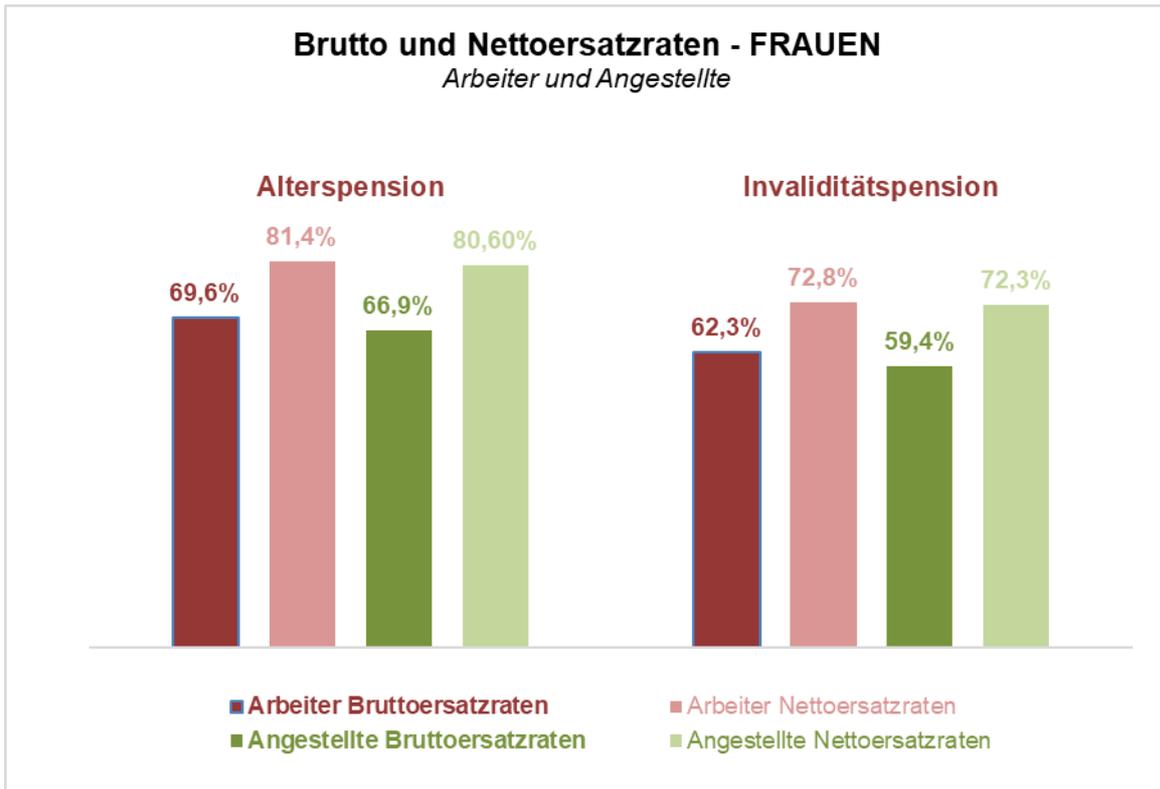
Tabelle 14: Brutto- und Nettoersatzraten der Frauen auf Basis des Letzteinkommens, Arbeiter und Angestellte

		Fälle Neuzugang VVP	letztes Einkommen Brutto	letztes Einkommen Netto	Pensions- höhe Brutto	Pensions- höhe Netto	Brutto- ersatz- rate	Netto- ersatz- rate
Arbeiter	IP	448	1.665 €	1.294 €	958 €	900 €	62,3 %	72,8 %
	AP	9.474	1.781 €	1.366 €	1.194 €	1.091 €	69,6 %	81,4 %
Angestellte	IP	687	2.406 €	1.715 €	1.323 €	1.191 €	59,4 %	72,3 %
	AP	23.072	3.044 €	2.046 €	1.934 €	1.604 €	66,9 %	80,6 %
Arbeiter und Angestellte	IP	1.135	2.114 €	1.549 €	1.179 €	1.076 €	60,7 %	72,5 %
	AP	32.546	2.676 €	1.848 €	1.718 €	1.454 €	67,8 %	80,9 %
	DP	33.681	2.658 €	1.838 €	1.700 €	1.442 €	67,3 %	80,3 %

Quelle: eigene Berechnungen

Die Unterschiede bei den Brutto- und Nettoersatzraten von Eigenpensionen bei den weiblichen Angestellten und Arbeiterinnen sind in der untenstehenden Grafik in Abbildung 4 veranschaulicht.

Abbildung 4: Brutto- und Nettoersatzraten der Frauen auf Basis des Letzteinkommens, Arbeiter und Angestellte



Quelle: eigene Berechnungen

5 Einkommensersatzraten gemessen am Lebenseinkommen

Im folgenden Kapitel werden die Höhen der Einkommensersatzraten gemessen am Lebenseinkommen dargestellt und analysiert. Im Kapitel 5.1. werden die Höhen der Einkommensersatzraten gemessen am Lebenseinkommen für die gesamte Pensionsversicherung und in Kapitel 5.2. für Arbeiter und Angestellte nach dem Geschlecht und der Pensionsart analysiert.

5.1 Gesamte Pensionsversicherung

Für die Berechnung einer Ersatzrate gemessen am Lebenseinkommen sind in der gesamten Pensionsversicherung 79.072 Pensionsneuzuerkennungen von Direktpensionen (Männer: 32.630, Frauen: 46.442) erfasst. Die Bruttoersatzrate der Direktpensionen gemessen am Lebenseinkommen ergibt für Männer und Frauen zusammen 71,1 %. Für Männer ist die Bruttoersatzrate gemessen am Lebenseinkommen 73,1 %, das ist rund 2 Prozentpunkte höher, für Frauen beträgt die Bruttoersatzrate 69,5 %, das ist rund 1,6 Prozentpunkte niedriger als für Männer und Frauen zusammen. In Tabelle 15 sind die wichtigsten Daten zu den Versicherungskarrieren von Männern und Frauen und die Bruttoersatzraten gemessen am Lebenseinkommen dargestellt.

Tabelle 15: Pensionsneuzugang VVP Gesamte Pensionsversicherung, Männer und Frauen

	Fälle Neuzugang VVP	Alter bei Beginn der EWT	Alter beim Stichtag	alle Versich- erungs- monate	Monate der Erwerbs- tätigkeit	Brutto- ersatz- rate
Männer	32.630	18,1	61,7	505	458	73,1 %
Frauen	46.442	18,6	59,9	447	361	69,5 %
Gesamt	79.072	18,4	60,6	471	401	71,1 %

Quelle: eigene Berechnungen

5.1.1 Gesamte Pensionsversicherung – Männer

In der nachfolgenden Tabelle 16 sind die Bruttoersatzraten, sowie die durchschnittlichen Lebenseinkommen und Pensionshöhen für Männer nach dem Pensionsversicherungsgesetz und nach der Pensionsart aufgelistet.

Tabelle 16: Bruttoersatzraten der Männer auf Basis des Lebenseinkommens, gesamte Pensionsversicherung

		Fälle Neuzugang VVP	Lebens- einkommen - Brutto	PJ Pension - Brutto	Brutto- ersatzrate
ASVG	Invaliditätspension	3.754	2.617 €	1.551 €	58,4 %
	Alterspension	23.272	3.401 €	2.587 €	74,9 %
GSVG	Invaliditätspension	469	2.439 €	1.574 €	64,4 %
	Alterspension	3.705	3.016 €	2.402 €	78,8 %
BSVG	Invaliditätspension	468	1.795 €	1.286 €	71,0 %
	Alterspension	962	1.922 €	1.622 €	83,6 %
Gesamte PV	Invaliditätspension	4.691	2.517 €	1.527 €	60,2 %
	Alterspension	27.939	3.299 €	2.530 €	75,8 %
	Alle Pensionen	32.630	3.187 €	2.385 €	73,1 %

Quelle: eigene Berechnungen

- Im **ASVG** hatten Männer, die eine AP zuerkannt bekamen, mit 3.401 € das höchste Bruttolebensinkommen und mit 2.587 € die höchste Bruttopension in der gesamten Pensionsversicherung. Von allen zuerkannten AP weisen sie die niedrigste Bruttoersatzrate von 74,9 % auf. Männer, die eine IP im Jahr 2022 zuerkannt bekamen, wiesen ein Bruttolebensinkommen von rund 2.617 € und eine Bruttopension von rund 1.551 € auf. Auch bei den krankheitsbedingten Pensionen haben ASVG Pensionisten die niedrigste Bruttoersatzrate gemessen am Lebenseinkommen
- Im **GSVG** ergibt sich aus den Auswertungen für männliche Alterspensionisten ein Bruttolebensinkommen von rund 3.016 € und eine Bruttopension von 2.402 €. Die

Bruttoersatzrate ist höher als im ASVG und beträgt 78,8 %. Männer im GSVG, die eine IP beziehen, hatten ein Bruttolebensinkommen von 2.439 € und eine Bruttopension von 1.574 €. Die Bruttoersatzrate mit 64,4 % ist höher als im ASVG

- Im **BSVG** hatten Männer, die entweder eine AP oder eine IP beziehen, sowohl die niedrigsten Lebensinkommen, als auch die niedrigsten Pensionen in der gesamten Pensionsversicherung, aber die höchsten Bruttoersatzraten. Das durchschnittliche Lebensinkommen bei den männlichen Alterspensionisten lag mit 1.922 € und die Durchschnittspension mit 1.622 € im Gegensatz zum ASVG und GSVG unter 2.000 €. Die Bruttoersatzrate beträgt 83,6 % und ist am höchsten in der gesamten Pensionsversicherung. Auch bei den männlichen Pensionisten, die krankheitsbedingt in Pension gingen, hatten das Lebensinkommen und die Pension einen sehr niederen Wert (1.795 € bzw. 1.286 €). Die Bruttoersatzrate beträgt 71 %.

5.1.2 Gesamte Pensionsversicherung – Frauen

Bei den Frauen zeigt sich folgendes Bild, wenn man Einkommen, Pension und Bruttoersatzraten getrennt nach dem Pensionsversicherungsgesetz betrachtet. Wie auch bei den Männern, hatten Frauen im ASVG die höchsten Einkommen und niedrigsten Ersatzraten, die Frauen im BSVG die niedrigsten Einkommen und Pensionen und die höchsten Ersatzraten.

- Im **ASVG** hatten Frauen, die eine AP bezogen, ein Bruttolebensinkommen von 2.259 € und eine AP in der Höhe von 1.600 €. Die daraus erzielte Bruttoersatzrate beträgt 69,7 % und ist die niedrigste in der gesamten Pensionsversicherung. Frauen, die krankheitsbedingt in Pension gingen, wiesen auf Grund der kürzeren Versicherungskarriere ein Bruttolebensinkommen von 1.870 € und eine Bruttopension von 1.093 € auf. Die Bruttoersatzrate gemessen am Lebensinkommen beträgt 59,4 %
- Im **GSVG** hatten Frauen, die eine AP antraten, ein Bruttolebensinkommen von 2.217 € und eine Bruttopension von 1.601 €. Die Bruttoersatzrate beträgt 72,3 %. Frauen, die auf Grund von Krankheit in Pension gingen, erzielten ein Lebensinkommen von 1.735 € und eine Bruttopension von 1.093 €. Die Bruttoersatzrate ist höher als im ASVG und beträgt 62,7 %
- Frauen im **BSVG** hatten die niedrigsten Lebensdurchschnittseinkommen und Pensionen und die höchsten Ersatzraten. Bei den AP ergab sich für Frauen ein durchschnittliches Lebensinkommen von 1.424 € und eine Bruttopension von

1.089 €. Die Bruttoersatzrate beträgt 79 %. Für Frauen, die eine IP antraten, ergab sich ein durchschnittliches Lebenseinkommen von 1.473 € und eine Bruttopension von 1.066 €. Die Bruttoersatzrate ergibt einen Wert von 74 %

In Tabelle 17 sind die Bruttoersatzraten, sowie die durchschnittlichen Lebenseinkommen und Pensionshöhen für Frauen nach dem Pensionsversicherungsgesetz und nach der Pensionsart erfasst.

Tabelle 17: Bruttoersatzraten der Frauen auf Basis des Lebenseinkommens, gesamte Pensionsversicherung

		Fälle Neuzugang VVP	Lebens- einkommen - Brutto	PJ Pension - Brutto	Brutto- ersatzrate
ASVG	Invaliditätspension	2.191	1.870 €	1.093 €	59,4 %
	Alterspension	40.384	2.259 €	1.600 €	69,7 %
GSVG	Invaliditätspension	169	1.735 €	1.093 €	62,7 %
	Alterspension	2.390	2.217 €	1.601 €	72,3 %
BSVG	Invaliditätspension	82	1.473 €	1.066 €	74,0 %
	Alterspension	1.226	1.424 €	1.089 €	79,0 %
Gesamte PV	Invaliditätspension	2.442	1.847 €	1.092 €	60,2 %
	Alterspension	44.000	2.233 €	1.586 €	70,1 %
	Alle Pensionen	46.442	2.213 €	1.560 €	69,5 %

Quelle: eigene Berechnungen

5.2 Arbeiter und Angestellte

Insgesamt hatten gemäß dem Datensatz VVP zur Berechnung des Lebenseinkommens 68.705 Pensionsbezieher:innen bei den Arbeitern und Angestellten (Männer: 26.331, Frauen: 42.374) eine AP oder eine IP im Jahr 2022 zuerkannt bekommen. Die Bruttoersatzrate für die Direktpensionen der Männer und Frauen gesamt beträgt 70,2 %,

die Nettoersatzrate ergibt einen Wert von 82,6 %. Die Zahlen sind in der folgenden Tabelle 18 zusammengefasst.

Tabelle 18: Brutto- und Nettoersatzraten der Männer und Frauen auf Basis des Lebenseinkommens, Arbeiter und Angestellte

	Fälle Neuzugang VVP	Alter bei Beginn der EWT	Alter beim Stichtag	alle Versich- erungs- monate	Monate der Erwerbs- tätigkeit	Brutto- ersatz- rate	Netto- ersatz- rate
Männer	26.331	18,0	61,6	504	453	72,0 %	85,1 %
Frauen	42.374	18,6	59,8	447	359	69,0 %	80,8 %
Gesamt	68.705	18,4	60,5	469	395	70,2 %	82,6 %

Quelle: eigene Berechnungen

Die Durchschnitte bei den Ersatzraten zwischen Männern und Frauen und Arbeitern und Angestellten weisen große Unterschiede auf.

5.2.1 Arbeiter und Angestellte – Männer

Getrennt nach Arbeitern und Angestellten, zeigen sich folgende Durchschnitte bei den Männern:

- **Männliche Angestellte** hatten im Vergleich zu den Arbeitern höhere Lebenseinkommen, höhere Pensionen und auch höhere Ersatzraten. Das Bruttolebensinkommen der Männer, die eine AP antraten, betrug 3.955 € und die Bruttopension 2.522 €. Als Bruttoersatzrate gemessen am Lebenseinkommen ergibt sich ein Wert von 77 %. Ohne Sozialversicherungsbeiträge und Steuern beträgt die Nettoersatzrate 90 %. Das Bruttolebensinkommen von männlichen Angestellten, die auf Grund von Krankheit in Pension gingen, ergibt nach den Auswertungen einen Wert von 3.129 €, die Bruttopension einen Wert von 2.100 €. Die Bruttoersatzrate gemessen am Lebenseinkommen beträgt 60,2 %, die Nettoersatzrate beträgt 73,8 %
- **Männliche Arbeiter**, die eine AP antraten, hatten ein Bruttolebensinkommen von rund 2.864 € und eine Bruttopension von 2.122 €. Das Nettolebensinkommen der Arbeiter betrug 1.981 € und die Nettopension 1.725 €. Die Bruttoersatzrate ergibt

72,7 %, die Nettoersatzrate 85,9 %. Gingen männliche Arbeiter krankheitsbedingt in Pension, dann hatten sie ein durchschnittliches Bruttolebens Einkommen von 2.412 € und eine Bruttopension von 1.411 € erworben. Die Bruttoersatzrate ergibt 57,6 %. Netto betrachtet ergab sich ein Lebens Einkommen von 1.735 € und eine Nettopension von 1.252 €. Die Nettoersatzrate beträgt 70,8 %.

Männliche Arbeiter haben auf Grund körperlicher Tätigkeiten im Beruf einen wesentlich höheren Anteil an Teilversicherungszeiten während ihrer gesamten Versicherungskarriere als männliche Angestellte. Diese Zeiten, die eine wesentlich geringere Beitragsgrundlage im Pensionskonto aufweisen, als Zeiten von Erwerbstätigkeiten, verringern die Höhe der ausbezahlten Pension. Daraus folgend haben auch die Brutto- und Nettoersatzraten einen wesentlich niedrigeren Wert als jene von männlichen Angestellten.

Tabelle 19: Brutto- und Nettoersatzraten der Männer auf Basis des Lebens Einkommens, Arbeiter und Angestellte

		Fälle Neuzugang VVP	Lebens- einkommen Brutto	Leben- einkommen Netto	Pensions- höhe Brutto	Pensions- höhe Netto	Brutto- ersatz- rate	Netto- ersatz- rate
Arbeiter	IP	2.643	2.412 €	1.735 €	1.411 €	1.252 €	57,6 %	70,8 %
	AP	11.617	2.864 €	1.981 €	2.122 €	1.725 €	72,7 %	85,9 %
Angestellte	IP	1.041	3.129 €	2.100 €	1.891 €	1.568 €	60,2 %	73,8 %
	AP	11.030	3.955 €	2.522 €	3.058 €	2.279 €	77,0 %	90,0 %
Arbeiter und Angestellte	IP	3.684	2.615 €	1.838 €	1.547 €	1.341 €	58,3 %	71,7 %
	AP	22.647	3.395 €	2.245 €	2.578 €	1.995 €	74,8 %	87,9 %
	DP	26.331	3.286 €	2.188 €	2.434 €	1.904 €	72,0 %	85,1 %

Quelle: eigene Berechnungen

5.2.2 Arbeiter und Angestellte – Frauen

In Tabelle 20 sind die Lebens Einkommen, Pensionshöhen und Ersatzraten von Frauen bei den Arbeitern und Angestellten auf Brutto- und Nettoebene dargestellt. Wie auch bei den Männern, sind alle Durchschnitte bei den Einkommen, Pensionen und Ersatzraten bei den weiblichen Angestellten höher als bei den weiblichen Arbeiterinnen.

- Frauen bei den **Angestellten**, die eine AP antraten, hatten ein Bruttoleibenseinkommen von rund 2.527 €, daraus ergibt sich eine Bruttopension von 1.836 €. Die Bruttoersatzrate beträgt 72,1 %. Netto betrachtet verdienten Frauen im Durchschnitt über die gesamte Versicherungslaufbahn 1.791 €, die Pension netto ergibt 1.531 € und die Nettoersatzrate 84,7 %. Frauen, die eine IP antraten, erwarben ein Leibenseinkommen von brutto 2.123 €. Dafür erhalten sie eine Pension in Höhe von 1.248 €, die Bruttoersatzrate ergibt 59,8 %. Netto erzielten Frauen ein Leibenseinkommen von 1.568 € und eine Pension von 1.130 €. Die Nettoersatzrate ergibt 71,7 %
- Für Frauen bei den **Arbeiterinnen**, die in AP gingen, ergab sich ein Bruttoleibenseinkommen, das mehr als 800 € niedriger war, als das Leibenseinkommen der weiblichen Angestellten, die Bruttopension war sogar um mehr als 900 € niedriger. Arbeiterinnen hatten ein durchschnittliches Bruttoleibenseinkommen von 2.864 € und eine Bruttopension von 2.122 €. Die Bruttoersatzrate ergibt 72,7 %. Auf Nettoebene betrachtet hatten Frauen ein Leibenseinkommen von 1.981 € und eine Pension von 1.725 €. Die Nettoersatzrate hat einen Wert von 85,9 %. Frauen bei den Arbeiterinnen, die krankheitsbedingt in Pension gingen, hatten ein durchschnittliches Leibenseinkommen von 2.412 € brutto und eine Pension von 1.411 € brutto. Die Bruttoersatzrate gemessen am Leibenseinkommen beträgt 57,6 %. Das Nettoleibenseinkommen ergibt nach den Auswertungen 1.735 € und die Nettopension 1.252 €. Die Nettoersatzrate beträgt 70,8 %

Weibliche Arbeiterinnen weisen während ihrer gesamten Versicherungskarriere einen höheren Anteil an Teilversicherungszeiten auf als weibliche Angestellte. Auf Grund der niedrigeren Bewertung von Teilversicherungszeiten im Pensionskonto ergeben sich auch niedrigere Pensionen und im Weiteren verglichen mit den Einkommen niedrigere Ersatzraten.

Tabelle 20: Brutto- und Nettoersatzraten der Frauen auf Basis des Lebenseinkommens, Arbeiter und Angestellte

		Fälle Neuzugang VVP	letztes Einkommen Brutto	letztes Einkommen Netto	Pensions- höhe Brutto	Pensions- höhe Netto	Brutto- ersatz- rate	Netto- ersatz- rate
Arbeiter	IP	999	1.566 €	1.249 €	909 €	856 €	59,1 %	68,4 %
	AP	13.034	1.694 €	1.334 €	1.103 €	1.013 €	64,5 %	75,0 %
Angestellte	IP	1.183	2.123 €	1.568 €	1.248 €	1.130 €	59,8 %	71,7 %
	AP	27.158	2.527 €	1.791 €	1.836 €	1.531 €	72,1 %	84,7 %
Arbeiter und Angestellte	IP	2.182	1.868 €	1.422 €	1.093 €	1.005 €	59,5 %	70,2 %
	AP	40.192	2.256 €	1.643 €	1.598 €	1.363 €	69,7 %	81,6 %
	DP	42.374	2.236 €	1.631 €	1.572 €	1.345 €	69,0 %	80,8 %

Quelle: eigene Berechnungen

5.2.3 Vergleich der Bruttoersatzraten auf Basis des Letzteinkommens und des Lebenseinkommens

In diesem Kapitel werden die Ersatzraten auf Basis des Letzteinkommens mit den Ersatzraten auf Basis des Lebenseinkommens bei gleichbleibender Grundgesamtheit verglichen. Das bedeutet, dass die Ersatzraten auf Basis des Lebenseinkommens für jene Pensionsbezieher:innen berechnet werden, die in den letzten 3 Jahren ein durchschnittliches Letzteinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze von 485,85 € aufweisen. Die beiden Ersatzraten werden für die gesamte Pensionsversicherung und für beide Geschlechter miteinander verglichen und analysiert.

Die Bruttoersatzrate der Männer, die eine AP antraten beträgt auf Basis des Letzteinkommens 73,2% (siehe Kapitel 2.2.1.1.), die Bruttoersatzrate auf Basis des Lebenseinkommens ist für denselben Personenkreis um mehr als 5 Prozentpunkte höher und beträgt 78,5%. Wie aus Tabelle 1 ersichtlich, ist das Lebenseinkommen von 3.383 € niedriger, als das Letzteinkommen von 3.749 €, auf Grund der Formel für die Ersatzrate ergibt sich damit auch eine höhere Bruttoersatzrate. Bei der Bruttoersatzrate der Männer, die eine IP antraten, ist durch die Ausweisung des Gesamtdurchschnittes in Tabelle 29

nicht sichtbar, dass die individuellen Bruttoersatzraten auf Basis des Lebenseinkommens höher sind, als die Bruttoersatzraten auf Basis des Letzteinkommens. Das durchschnittliche Lebenseinkommen der Männer, die eine IP antraten, war mit 2.736 € um rund 100 € niedriger, als das durchschnittliche Letzteinkommen mit 2.736 €. Auf individueller Ebene berechnet sind auch bei den IP die Ersatzraten auf Basis des Lebenseinkommens höher, als auf Basis des Letzteinkommens.

Die Bruttoersatzrate der Frauen, die eine Alterspension antraten, beträgt auf Basis des Lebenseinkommens 71,2 % und ist damit höher als die Ersatzrate auf Basis des Letzteinkommens mit 66,8 % (siehe auch Kapitel 2.2.1.2). Auch bei den Frauen war das Lebenseinkommen mit 2.275 € niedriger als das Letzteinkommen mit 2.596 €. Die Bruttoersatzrate bei der Invaliditätspension auf Basis des Lebenseinkommens kann in Tabelle 30 wiederum nicht mit jener auf Basis des Letzteinkommens verglichen werden. Das durchschnittliche Lebenseinkommen mit 1.892 € war, wie auch bei den Männern um rund 100 € niedriger, als das durchschnittliche Letzteinkommen mit 1.979 €.

6 Veränderungen im Vergleich zum Berichtsjahr 2021

In diesem Kapitel werden die wesentlichsten Änderungen bei den Ersatzraten vom Jahr 2021 auf das Jahr 2022 zusammengefasst. Die Veränderungen werden für die gesamte Pensionsversicherung, für Arbeiter und Angestellte, nach Geschlecht und Pensionsart gruppiert und für Ersatzraten gemessen am Letzteinkommen und am Lebenseinkommen dargestellt.

6.1 Einkommensersatzraten gemessen am Letzteinkommen

6.1.1 Gesamte Pensionsversicherung

- **Männer**
 - AP: Bruttoersatzrate von 73,2 % auf 72,8 % gesunken
 - IP: Bruttoersatzrate von 61,9 % auf 62,7 % gestiegen
- **Frauen**
 - AP: Bruttoersatzrate von 66,8 % auf 68,1 % gestiegen
 - IP: Bruttoersatzrate von 61,9 % auf 61,3 % gesunken

6.1.2 Arbeiter und Angestellte

- **Männer**
 - AP:
 - Bruttoersatzrate: von 73 % auf 72,3 % gesunken
 - Nettoersatzrate: von 86,2 % auf 85,8 % gesunken

- IP:
 - Bruttoersatzrate: von 60,5 % auf 61,3 % gestiegen
 - Nettoersatzrate: von 74,1 % auf 75 % gestiegen
- **Frauen**
 - AP:
 - Bruttoersatzrate: von 66,6 % auf 67,8 % gestiegen
 - Nettoersatzrate: von 79,4 % auf 80,9 % gestiegen
 - IP:
 - Bruttoersatzrate: unverändert bei 60,7 %
 - Nettoersatzrate: von 72,3 % auf 72,5 % leicht gestiegen

6.2 Einkommensersatzraten gemessen am Lebenseinkommen

6.2.1 Gesamte Pensionsversicherung

- **Männer**
 - AP: Bruttoersatzrate von 76,7 % auf 75,8 % gesunken
 - IP: Bruttoersatzrate von 59,3 % auf 60,2 % gestiegen
- **Frauen**
 - AP: Bruttoersatzrate von 68,3 % auf 70,1 % gestiegen
 - IP: Bruttoersatzrate von 59,6 % auf 60,2 % gestiegen

6.2.2 Arbeiter und Angestellte

- **Männer**
 - AP:
 - Bruttoersatzrate: von 75,8 % auf 74,8 % gesunken
 - Nettoersatzrate: von 88,7 % auf 87,9 % gesunken

- IP:
 - Bruttoersatzrate: von 57,7 % auf 58,3 % gestiegen
 - Nettoersatzrate: von 71 % auf 71,7 % gestiegen

- **Frauen**
 - AP:
 - Bruttoersatzrate: von 67,8 % auf 69,7 % gestiegen
 - Nettoersatzrate: von 79,3 % auf 81,6 % gestiegen

 - IP:
 - Bruttoersatzrate: von 58,7 % auf 59,5 % gestiegen
 - Nettoersatzrate: von 69,5 % auf 70,2 % gestiegen

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Datengrundlagen für den Pensionsneuzugang VVP für die Ermittlung des Letzteinkommens	19
Tabelle 2: Datengrundlagen VVP Neuzugang für die Ermittlung des Lebenseinkommens .	21
Tabelle 3: Erstmaliger Pensionsneuzugang PJ 2022, Gesamte Pensionsversicherung	24
Tabelle 4: Erstmaliger Pensionsneuzugang PJ 2022, Arbeiter und Angestellte.....	26
Tabelle 5: Pensionsneuzugang VVP gesamte Pensionsversicherung, Bruttoersatzraten auf Basis des Letzteinkommens der Männer und Frauen.....	27
Tabelle 6: Pensionsneuzugang VVP gesamte Pensionsversicherung nach der Pensionsart, Männer	28
Tabelle 7: Einkommen, Pension und Bruttoersatzraten der Männer nach der Pensionsart	29
Tabelle 8: Einkommen, Pension und Bruttoersatzraten der Männer nach dem PV Gesetz	32
Tabelle 9: Pensionsneuzugang VVP gesamte Pensionsversicherung nach der Pensionsart, Frauen.....	33
Tabelle 10: Einkommen, Pension und Bruttoersatzraten der Frauen nach der Pensionsart	33
Tabelle 11: Letzteinkommen, Pension und Bruttoersatzraten der Frauen nach dem PV Gesetz	35
Tabelle 12: Pensionsneuzugang VVP Arbeiter und Angestellte, Brutto- und Nettoersatzraten auf Basis des Letzteinkommens der Männer und Frauen.....	36
Tabelle 13: Brutto- und Nettoersatzraten der Männer auf Basis des Letzteinkommens, Arbeiter und Angestellte	37
Tabelle 14: Brutto- und Nettoersatzraten der Frauen auf Basis des Letzteinkommens, Arbeiter und Angestellte	40
Tabelle 15: Pensionsneuzugang VVP Gesamte Pensionsversicherung, Männer und Frauen.....	42
Tabelle 16: Bruttoersatzraten der Männer auf Basis des Lebenseinkommens, gesamte Pensionsversicherung.....	43
Tabelle 17: Bruttoersatzraten der Frauen auf Basis des Lebenseinkommens, gesamte Pensionsversicherung.....	45
Tabelle 18: Brutto- und Nettoersatzraten der Männer und Frauen auf Basis des Lebenseinkommens, Arbeiter und Angestellte.....	46
Tabelle 19: Brutto- und Nettoersatzraten der Männer auf Basis des Lebenseinkommens, Arbeiter und Angestellte	47
Tabelle 20: Brutto- und Nettoersatzraten der Frauen auf Basis des Lebenseinkommens, Arbeiter und Angestellte	49

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bruttoersatzraten auf Basis des Letzteinkommens der Männer nach der Pensionsart in der gesamten Pensionsversicherung 2022	30
Abbildung 2: Bruttoersatzraten auf Basis des Letzteinkommens der Frauen nach der Pensionsart in der gesamten Pensionsversicherung 2022	34
Abbildung 3: Brutto- und Nettoersatzraten der Männer auf Basis des Letzteinkommens, Arbeiter und Angestellte	39
Abbildung 4: Brutto- und Nettoersatzraten der Frauen auf Basis des Letzteinkommens, Arbeiter und Angestellte	41

Abkürzungen

AP	Alterspension
APG	Allgemeines Pensionsgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BSVG	Bauern-Sozialversicherungsgesetz
DP	Direktpension
DV	Dachverband der Sozialversicherungsträger
EWT	Erwerbstätigkeit
FSVG	Freiberuflich Selbständiges Sozialversicherungsgesetz
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
IP	Invaliditäts-/Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitspension
PJ	Pensionsversicherungsjahresstatistik
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
VVP	Verdichteter Versicherungsverlauf der Pensionen
ZVD	Zentrale Versicherungsdatei

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

post@sozialministerium.at

sozialministerium.at